

Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Kreis Düsseldorf

Gemeinde *Hilden*

Register der Heiraths-Acten
für das Jahr 1873.

Leipzigerstr. 10. Amt.

Erstausg. Blatt
Meran

Kreis *Düsseldorf*

Bürgermeisterei *Hilden*

Register

der

Heiraths-Urkunden.

Düsseldorf
Hilden Markt
30 a 2

Register, welches zur Aufnahme der Heiraths-Urkunden während
tausend achthundert und *sechshundertsechzig*
für die Bürgermeisterei *Hilden* bestimmt ist, und

sechzig
Blätter enthält, ist von mir Präsidenten des *Königlichen Landgerichts*
zu *Düsseldorf* auf dem ersten und letzten Blatte mit der Seiten-
zahl, und auf jedem Blatte mit meinem Namenszuge versehen worden.

Geschehen zu *Düsseldorf* am *10^{ten} October 18^{ten}*

Carl von Landwehr, Präsidenten
Carl Cammer, Präsidenten

Meran

Erstes Blatt
Meran

Kreis *Düsseldorf*

Bürgermeisterei *Hilden*

Register

der

Heiraths-Urkunden.

Gegenwärtiges Register, welches zur Aufnahme der Heiraths-Urkunden während
des Jahres eintausend achthundert und *tausend sechshundert*
für die Bürgermeisterei *Hilden* bestimmt ist, und

sechzig
Blätter enthält, ist von mir Präsidenten des *Königlichen Landgerichts*
zu *Düsseldorf* auf dem ersten und letzten Blatte mit der Seiten-
zahl, und auf jedem Blatte mit meinem Namenszuge versehen worden.

Geschehen zu *Düsseldorf* am *10^{ten} October 1872*

Carl von Lindemann, Präsident

Carl Dammann, Präsident

Meran

Heirath

Heiraths-Urkunde.

des

Nr.

Bürgermeisterei

Kreis

Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Im Jahre eintausend achthundert
des Monats
vor mir
Beamtens des Personenstandes der
1) der

den
mittags
als
Uhr, erschienen

Bürgermeisterei

und

der

Jahre alt, geboren zu
Standes
Regierungs-Bezirk

Regierungs-Bezirk
wohnhaft zu
jähriger Sohn de

2) und die

Jahre alt, geboren zu
Standes
Regierungs-Bezirk

Regierungs-Bezirk
wohnhaft zu
jährige Tochter de

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu

Statt gehabt haben, nämlich die erste am
und die

andere am

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs über die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6 bis einschließlich 9 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs und Artikel 39 des Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:

Nr.	Namen und Vornamen der Geheiratheten.	Datum der Urkunden.
A.		
51.	Arbeck Paul & Schmidt Johann	5. Juni
B.		
14.	Reicher Carl Josef & Brück Margaretha	22. Februar
23.	Robbenberg August & Mera Karolina	15. Mai
24.	Breuer Jakob & Moll Katherina	17. 1 ^o
29.	Baumann Wilhelm & Kapf Joseph Johann Joseph	21. 1 ^o
39.	Reicher Johann & Kerberg Joseph Julius	18. Juni
53.	Blumenrath Johann Wilhelm & Lüdiger Julia	9. Oktober
C.		
63.	Conradt Franz Joseph & Rauen Mathewina	8. November
D.		
58.	Decker Carl Friedrich & Pank Auguste	22. Juli
E.		
49.	Veikenberg August & Friedricha Maria	4. September
F.		
15.	Funk Julius & Wehner Sophia	24. Februar
58.	Frechen Johann & Siegmund Albertine	25. Oktober
G.		
4.	Gandermann Wilhelm Jakob & Pöhl Maria	6. Februar
16.	Gauer Friedrich & Heinbäcker Katherina	15. März
47.	Gürtler Anton & Michels Margaretha	16. August

No.	Namen und Vornamen der Gebeiratheten.	Datum der Urkunden.
<i>H.</i>		
2.	Höck Peter & Sahl Maria Margaretha	9. Januar
33.	Hutmacher Peter & Schmitz Gertrud	7. Juni
39.	Höwer Simonius Peter & Herberich Anna Catharina	2. August
42.	Hürgen Johann Friedrich & Kopp Maria Sophia	5. 1 ^o
45.	Hirger Johann & Schaaß Johann	16. 1 ^o
51.	Häusgen Friedrich & Kronenberg Frieda	14. September
54.	Höher Johann & Schieffer Anna Frieda	18. October
<i>J.</i>		
67.	Jansen Peter Wilhelm & Vogt Joh	24. December
<i>K.</i>		
7.	Krieger Karl & Hillebrand Maria Frieda	1. Februar
27.	Katzbach Peter & Bürgel Magdalena	24. Mai
44.	Krämer Mathias & Röbel Julia Frieda	9. August
56.	Koenen Leonhard August & Koch Catharina Lucretia	22. October
<i>L.</i>		
32.	Lambert Magdalena & Postach Anna Frieda	10. Mai
38.	Lindenberg Simonius Julius & Kasper Johann Gertrud	5. Juni
64.	Lanz Johann Karl & Krall Karolina Catharina	6. December
<i>M.</i>		
20.	Manert Johann Wilhelm & Benninghofen Joh	1. Mai
37.	Müller Jacob & Urban Mathia Auguste Frieda	8. Juli
41.	Meurer Friedrich Frieda & Schiffer Anna Maria	2. August

No.	Namen und Vornamen der Gebeiratheten.	Datum der Urkunden.
61.	Mehr Minard & Weingarten Anna Catharina	6. November
<i>N.</i>		
<i>O.</i>		
63.	Ohms Adolf & Herber Maria Margaretha	29. November
<i>P.</i>		
1.	Pesth Peter Julius & Schaaß Julia	9. Januar
25.	Pohler Peter Wilhelm & Wiegand Anna Margaretha	24. Mai
64.	Perpet Karl & Kühnen Maria Frieda	4. November
<i>R.</i>		
4.	Rosenbaum Simonius & Höck Anna Margaretha	18. Januar
12.	Roggen Ferdinand & Tietenberg Maria Gertrud	8. Februar
19.	Reij Johann & Hoppe Johann Luise	2. April
35.	Rastatter Julia Margaretha Wilhelm & Simon Johann	28. Juni
55.	Rötger Friedrich Wilhelm & Lapp Maria	18. October
<i>S.</i>		
5.	Saalfeld Johann & Wellerbach Mathias	11. Januar
6.	Schlichter August & Manert Anna Catharina	26. 1 ^o
8.	Schmitz Peter Johann & Blum Anna	1. Februar
10.	Sürmer Wilhelm August & Mohr Johann Maria	6. 1 ^o
11.	Schmacker Johann & Kluth Gertrud	8. 1 ^o
17.	Schorr Wilhelm & Lind Johann	29. März
18.	Sapenroth Johann Simonius & Thilmann Anna Maria	5. April
21.	Seinhoff Johann & Schanz Maria Gertrud	10. Mai

des

Jahr Jahrs
Pesch

Stadt Bürgermeisterei Hiltten. Kreis Düsseldorf. Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Im Jahre eintausend achthundert drei und fünfzig den elften
des Monats Juni um vier mittags um Uhr, erschienen
vor mir Herr P. Pesch als
Beamten des Personenstandes der Stadt Bürgermeisterei Hiltten
1) der Herr Johann Pesch, vier und zwanzig

der

Talia Schaaf

Jahre alt, geboren zu Crefeld. Regierungs-Bezirk Düsseldorf.
Standes Ehefrau wohnhaft zu Hiltten, früher zu Düsseldorf.
Regierungs-Bezirk Düsseldorf, und jähriger Sohn der in Crefeld
geborenen Ehefrau Johanna Pesch und
der verstorbenen Maria Wilhelmine Gortz.

2) und die Talia Schaaf, vier und zwanzig

Jahre alt, geboren zu Hiltten. Regierungs-Bezirk Düsseldorf.
Standes Ehefrau wohnhaft zu Hiltten.
Regierungs-Bezirk Düsseldorf, und jährige Tochter des Herrn
in Hiltten geborenen Herrschaft Jakob Schaaf und seiner Frau
in Hiltten geborenen Ehefrau, der verstorbenen Johanna
neuerdings war mit ihr Einwilligung der Herrschaft von Hiltten.

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Hiltten, im Düsseldorf Stadt gehabt haben, nämlich die erste am fünfzigsten und zwanzigsten, und die andere am zwanzigsten und einundzwanzigsten vorigen Monats, daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs über die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6 bis einschließlich 9 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches und Artikel 39 des Einführungs-Gesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

- Diese Urkunden sind:
- 1. die für besondere Heirath Urkunde der Herrschaft, sub Nr. 47 d. 1844, gehalten von Johann Pesch, einundzwanzig und zwanzig.
 - 2. die für besondere Heirath Urkunde der Herrschaft der Herrschaft, sub Nr. 32 d. 1844, gehalten von seiner Ehefrau, einundzwanzig und zwanzig.
 - 3. die für besondere Heirath Urkunde der Herrschaft, sub Nr. 188 und 191 vorigen Jahres, von fünfzig Jahren und zwanzig Jahren vorigen Monats.
 - 4. die für besondere Heirath Urkunde der Herrschaft, sub Nr. 188 und 191 vorigen Monats, von fünfzig Jahren und zwanzig Jahren vorigen Monats.
 - 5. die für besondere Heirath Urkunde der Herrschaft, sub Nr. 188 und 191 vorigen Monats, von fünfzig Jahren und zwanzig Jahren vorigen Monats.

- 4. die für besondere Heirath Urkunde der Herrschaft, sub Nr. 47 d. 1844, gehalten von Johann Pesch, einundzwanzig und zwanzig.
- 5. die für besondere Heirath Urkunde der Herrschaft der Herrschaft, sub Nr. 32 d. 1844, gehalten von seiner Ehefrau, einundzwanzig und zwanzig.
- 6. die für besondere Heirath Urkunde der Herrschaft, sub Nr. 188 und 191 vorigen Jahres, von fünfzig Jahren und zwanzig Jahren vorigen Monats.
- 7. die für besondere Heirath Urkunde der Herrschaft, sub Nr. 188 und 191 vorigen Monats, von fünfzig Jahren und zwanzig Jahren vorigen Monats.
- 8. die für besondere Heirath Urkunde der Herrschaft, sub Nr. 188 und 191 vorigen Monats, von fünfzig Jahren und zwanzig Jahren vorigen Monats.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß

Herr Johann Pesch mit Talia Schaaf

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind

Also verhandelt in Gegenwart des Herrn Spiegel, einundzwanzig

Jahre alt, Standes Ehefrau

zu Hiltten wohnhaft, welcher ein Herrscher der neuen Ehegatten, des

Herrn Krieger, sieben und zwanzig Jahre alt, Standes

zu Hiltten wohnhaft, welcher ein Herrscher der neuen Ehegatten, des

Herrn Krieger, sieben und zwanzig Jahre alt, Standes

zu Hiltten wohnhaft, welcher ein Herrscher der neuen Ehegatten zu sein erklärte, und wurde nach geschehener Vorlesung und Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten Herr

Peter Hubert Pesch.
Johann Pesch
Gendarm König
Herr Herrschel
Herr Krieger
Herr Herrschel
Herr Herrschel

Hiltten

Heiraths-Urkunde.

Nr. 3.

des St. Bürgermeisterei Hiltren Kreis Süpfelworf Regierungs-Bezirk Hüseldorf.

Auben
Wannhoff

Im Jahre eintausend achthundert sechzig den offen
des Monats Januar vier mittags sech Uhr, erschienen
vor mir Joseph Jakob Ludwig als
Beamten des Personenstandes der St. Bürgermeisterei Hiltren
1) der Auben Wannhoff, ein und zwanzig

und

der Johann
Angermann

Jahre alt, geboren zu Nickrath Regierungs-Bezirk Süpfelworf
Standes Nebst wohnhaft zu Nickrath
Regierungs-Bezirk Süpfelworf groß jähriger Sohn des in
Nickrath wohnenden Hiltren Johann Joseph Wannhoff
und der zuerlebten Katharina Johannine Angermann
aus dem zuerlebten Ehepaar Johann Joseph Wannhoff
und Katharina Angermann, welche unverschieden
unserer Amtseigenschaft zur Gemalt zu sein.
2) und die Johann Angermann, einundzwanzig

Jahre alt, geboren zu Nickrath Regierungs-Bezirk Süpfelworf
Standes eben wohnhaft zu Hiltren
Regierungs-Bezirk Süpfelworf mindestens jährige Tochter der Frau
in Hiltren wohnenden Hiltren Johannine Angermann
und der zuerlebten Katharina Johannine Angermann
aus dem zuerlebten Ehepaar Johann Joseph Wannhoff
und Katharina Angermann, welche unverschieden
unserer Amtseigenschaft zur Gemalt zu sein.

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Er-
wägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre
des Gemeinde-Hauses zu Hiltren und Nickrath Statt gehabt haben, nämlich die erste am
ein und zwanzigsten Januar sechzig und die
andere am zweifelhaft sechzig

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen
gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem
Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingeesehen, und wie folgt auf-
gezeichneten Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Geset-
buchs über die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6
bis einschließlich 9 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches und Artikel 39 des Einführungs-
gesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

Diese Urkunden sind:

- 1. die Urkunde, die Hiltren am ein und zwanzigsten Januar sechzig
in Hiltren wohnenden Hiltren Johann Joseph Wannhoff
und der zuerlebten Katharina Johannine Angermann
aus dem zuerlebten Ehepaar Johann Joseph Wannhoff
und Katharina Angermann, welche unverschieden
unserer Amtseigenschaft zur Gemalt zu sein.
- 2. die Urkunde, die Nickrath am zweifelhaft sechzig
in Nickrath wohnenden Hiltren Johann Joseph Wannhoff
und der zuerlebten Katharina Johannine Angermann
aus dem zuerlebten Ehepaar Johann Joseph Wannhoff
und Katharina Angermann, welche unverschieden
unserer Amtseigenschaft zur Gemalt zu sein.

Aug

Joseph Wannhoff
4. die Einführungs-Urkunde, die zwischen der Verheirathung in Nickrath.

Hierauf habe ich den vorgenannten Bräutigam und die vorgenannte Braut befragt: ob sie einander
ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so
erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß

Auben Wannhoff und Johann Angermann

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des Joseph Jakob Ludwig und Joseph

ein und zwanzig Jahre alt, Standes Nebst
zu Hiltren wohnhaft, welcher ein Lehrmeister der neuen Ehegatten, des
Joseph Jakob Ludwig ein und zwanzig Jahre alt, Standes
Nebst zu Hiltren wohnhaft, welcher
ein Lehrmeister der neuen Ehegatten, des Joseph Jakob Ludwig ein und
zwanzig Jahre alt, Standes Nebst

zu Hiltren wohnhaft, welcher ein Lehrmeister der neuen Ehegatten und
des Joseph Jakob Ludwig ein und zwanzig Jahre alt,
Standes Nebst zu Hiltren wohnhaft, welcher ein
Lehrmeister der neuen Ehegatten zu sein erklärte, und wurde nach gesetzlicher Vorlesung und
Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands Beamten Joseph Jakob Ludwig
und der zuerlebten Katharina Johannine Angermann
aus dem zuerlebten Ehepaar Johann Joseph Wannhoff
und Katharina Angermann, welche unverschieden
unserer Amtseigenschaft zur Gemalt zu sein.

Joseph Jakob Ludwig
Joseph Jakob Ludwig
Joseph Jakob Ludwig
Peter Kretzbach
Aug. Kahl
Fried. Heuroy

Stadt Bürgermeierei Hilden Kreis Düsseldorf Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Im Jahre eintausend achthundert vierundzwanzig den sechszehnten des Monats Januar vor mir Joseph Pöhl, Bürgermeister als Beamten des Personenstandes der Stadt Bürgermeierei Hilden

1) der Geminio Rosenbaum, vierundzwanzig

Jahre alt, geboren zu Hilden Regierungs-Bezirk Düsseldorf

Standes Tuchmachers wohnhaft zu Hilden

Regierungs-Bezirk Düsseldorf groß jähriger Sohn des Herrn

Hillemus Josephs Wilhelms Rosenbaum und der gewesenen Frau Margaretha, welche aus dem wasen sind isofen willigung zur Eheschließung.

2) und die Anna Margaretha Höck, vierundzwanzig

Jahre alt, geboren zu Hilden Regierungs-Bezirk Düsseldorf

Standes Frau wohnhaft zu Hilden

Regierungs-Bezirk Düsseldorf groß jährige Tochter des Herrn

in Hilden gewesenen Tagelöhners Peter Wilhelms Höck und seiner Frau Margaretha, welche aus dem wasen sind isofen willigung zur Eheschließung.

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Hilden Statt gehabt haben, nämlich die erste am

und die andere am

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs über die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6 bis einschließend 9 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches und Artikel 39 des Einführungs-

gesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:

1, Die für den verstorbenen Geburts- und Heiraths-Urkunde des Verstorbenen sub Nr. 113

de 1849, geboren den sechszehnten August und am fünfzehnten

und vierzig.

2, Die für den verstorbenen Geburts- und Heiraths-Urkunde des Verstorbenen sub Nr. 81 de 1851, geboren den sechszehnten April und am fünfzehnten

und vierzig.

3, Die für den verstorbenen Geburts- und Heiraths-Urkunde des Verstorbenen sub Nr. 28 de 1871, geboren den sechszehnten Februar und am fünfzehnten

und vierzig.

4, Die für den verstorbenen Heiraths-Urkunde des Verstorbenen sub Nr. 11 und 12 de 1871, geboren den sechszehnten und zwanzigsten dieses Monats.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Geminio Rosenbaum und

Anna Margaretha Höck

hierdurch mit einander gesetlich verheirathet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des Herrn Klein, vierundzwanzig

Jahre alt, Standes Tagelöhner zu Hilden wohnhaft, welcher ein Bekannter des neuen Ehegatten, des

Herrn Jansen, vierundzwanzig Jahre alt, Standes

Tagelöhner zu Hilden wohnhaft, welcher ein Bekannter des neuen Ehegatten des

Herrn Vogel, vierundzwanzig Jahre alt, Standes

Tagelöhner zu Hilden wohnhaft, welcher ein Bekannter des neuen Ehegatten zu sein erklärte, und wurde nach gescheneher Vorlesung und

Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstandes-Beamten und den

übrigen Anwesenden, mit Unterschriften der Mittleren

Erzeugten, welche als solche unterschrieben sind.

Geminio Rosenbaum

Anna Margaretha Höck

Wilhelm Rosenbaum

Margaretha Höck

Kaspar Elmer

Peter Joas Sen.

Wilhelm Vogel

Johann Wülfrath

Aug

des

Joseph
Saalfeld

und

Masfilda
Weltersbach

Nach Bürgermeisterei Hilden Kreis Düsseldorf Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Im Jahre eintausend achthundert dreiundsechzig den vierundzwanzigsten des Monats Februar 1853 mittags um 11 Uhr, erschienen

vor mir Joseph Pabst, Bürgermeister als

Beamteten des Personenstandes der Stadt Bürgermeisterei Hilden

1) der Joseph Saalfeld, vierundzwanzig

Jahre alt, geboren zu Gabyeden Regierungs-Bezirk Gumbinnen

Standes Landmann wohnhaft zu Moorstrasse in Hilden

Regierungs-Bezirk Düsseldorf, zwanzigjähriger Sohn des in

Aschleben wohnenden Offiziers, Kapitän Joseph Saalfeld und

der verwitweten Josephine Bräuer, welche mittelst unterverfasster

bezeugten Acten für freiwillig zur Ehescheidung ist, —

2) und die Masfilda Weltersbach, zwanzig

Jahre alt, geboren zu Hilden Regierungs-Bezirk Düsseldorf

Standes spinne wohnhaft zu Hilden

Regierungs-Bezirk Düsseldorf, minderjährige Tochter des für

in Hilden wohnenden Offiziers, Major Wilhelm Weltersbach und seiner

für in Hilden wohnenden Frau, der verwitweten Anna Gustavine

Tiedenberg, welche mittelst unterverfasster bezeugten Acten für

freiwillig zur Ehescheidung ist, —

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Er-

wägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre

des Gemeinde-Hauses zu Hilden im Moor — Stadt gehabt haben, nämlich die erste am

zweizehnten und die zweite am vierundzwanzigsten vorigen Monats;

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen

gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem

Gefuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt auf-

gezeichneten Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Geset-

buchs über die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6

bis einschließend 9 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches und Artikel 39 des Einführungs-

gesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:

1. Die Geburts-Acten des vierundzwanzigjährigen, geborenen fünfzehnten Februar

eintausendachtundfünfzig des vierundzwanzigjährigen

2. Der freiwilligen Act des vierundzwanzigjährigen, aufgenommenen von

dem Königl. Landrath Joseph in Halle von am fünfzehnten dieses Monats.

109

1. Der freiwilligen Act des vierundzwanzigjährigen, aufgenommenen von dem Königl. Landrath Joseph in Halle von am fünfzehnten dieses Monats.

2. Der freiwilligen Act des vierundzwanzigjährigen, aufgenommenen von dem Königl. Landrath Joseph in Halle von am fünfzehnten dieses Monats.

3. Der freiwilligen Act des vierundzwanzigjährigen, aufgenommenen von dem Königl. Landrath Joseph in Halle von am fünfzehnten dieses Monats.

4. Der freiwilligen Act des vierundzwanzigjährigen, aufgenommenen von dem Königl. Landrath Joseph in Halle von am fünfzehnten dieses Monats.

5. Der freiwilligen Act des vierundzwanzigjährigen, aufgenommenen von dem Königl. Landrath Joseph in Halle von am fünfzehnten dieses Monats.

6. Der freiwilligen Act des vierundzwanzigjährigen, aufgenommenen von dem Königl. Landrath Joseph in Halle von am fünfzehnten dieses Monats.

7. Der freiwilligen Act des vierundzwanzigjährigen, aufgenommenen von dem Königl. Landrath Joseph in Halle von am fünfzehnten dieses Monats.

8. Der freiwilligen Act des vierundzwanzigjährigen, aufgenommenen von dem Königl. Landrath Joseph in Halle von am fünfzehnten dieses Monats.

9. Der freiwilligen Act des vierundzwanzigjährigen, aufgenommenen von dem Königl. Landrath Joseph in Halle von am fünfzehnten dieses Monats.

10. Der freiwilligen Act des vierundzwanzigjährigen, aufgenommenen von dem Königl. Landrath Joseph in Halle von am fünfzehnten dieses Monats.

11. Der freiwilligen Act des vierundzwanzigjährigen, aufgenommenen von dem Königl. Landrath Joseph in Halle von am fünfzehnten dieses Monats.

12. Der freiwilligen Act des vierundzwanzigjährigen, aufgenommenen von dem Königl. Landrath Joseph in Halle von am fünfzehnten dieses Monats.

13. Der freiwilligen Act des vierundzwanzigjährigen, aufgenommenen von dem Königl. Landrath Joseph in Halle von am fünfzehnten dieses Monats.

14. Der freiwilligen Act des vierundzwanzigjährigen, aufgenommenen von dem Königl. Landrath Joseph in Halle von am fünfzehnten dieses Monats.

15. Der freiwilligen Act des vierundzwanzigjährigen, aufgenommenen von dem Königl. Landrath Joseph in Halle von am fünfzehnten dieses Monats.

16. Der freiwilligen Act des vierundzwanzigjährigen, aufgenommenen von dem Königl. Landrath Joseph in Halle von am fünfzehnten dieses Monats.

17. Der freiwilligen Act des vierundzwanzigjährigen, aufgenommenen von dem Königl. Landrath Joseph in Halle von am fünfzehnten dieses Monats.

18. Der freiwilligen Act des vierundzwanzigjährigen, aufgenommenen von dem Königl. Landrath Joseph in Halle von am fünfzehnten dieses Monats.

19. Der freiwilligen Act des vierundzwanzigjährigen, aufgenommenen von dem Königl. Landrath Joseph in Halle von am fünfzehnten dieses Monats.

20. Der freiwilligen Act des vierundzwanzigjährigen, aufgenommenen von dem Königl. Landrath Joseph in Halle von am fünfzehnten dieses Monats.

21. Der freiwilligen Act des vierundzwanzigjährigen, aufgenommenen von dem Königl. Landrath Joseph in Halle von am fünfzehnten dieses Monats.

22. Der freiwilligen Act des vierundzwanzigjährigen, aufgenommenen von dem Königl. Landrath Joseph in Halle von am fünfzehnten dieses Monats.

23. Der freiwilligen Act des vierundzwanzigjährigen, aufgenommenen von dem Königl. Landrath Joseph in Halle von am fünfzehnten dieses Monats.

24. Der freiwilligen Act des vierundzwanzigjährigen, aufgenommenen von dem Königl. Landrath Joseph in Halle von am fünfzehnten dieses Monats.

25. Der freiwilligen Act des vierundzwanzigjährigen, aufgenommenen von dem Königl. Landrath Joseph in Halle von am fünfzehnten dieses Monats.

26. Der freiwilligen Act des vierundzwanzigjährigen, aufgenommenen von dem Königl. Landrath Joseph in Halle von am fünfzehnten dieses Monats.

27. Der freiwilligen Act des vierundzwanzigjährigen, aufgenommenen von dem Königl. Landrath Joseph in Halle von am fünfzehnten dieses Monats.

28. Der freiwilligen Act des vierundzwanzigjährigen, aufgenommenen von dem Königl. Landrath Joseph in Halle von am fünfzehnten dieses Monats.

29. Der freiwilligen Act des vierundzwanzigjährigen, aufgenommenen von dem Königl. Landrath Joseph in Halle von am fünfzehnten dieses Monats.

30. Der freiwilligen Act des vierundzwanzigjährigen, aufgenommenen von dem Königl. Landrath Joseph in Halle von am fünfzehnten dieses Monats.

Joseph Saalfeld

Masfilda Weltersbach

M. Meyner

Joseph Weltersbach

M. Klopffers

H. Hainfeld

Actas

des Stadt Bürgermeisterei Hilden Kreis Düsseldorf Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

August Schlechter

Im Jahre eintausend achthundert vier und siebenzig den vier und zwanzigsten des Monats Januar ... vor uns als Bürgermeister, in Vertretung der ... Beamten des Personenstandes der Stadt Bürgermeisterei Hilden

1) der August Schlechter, sieben und zwanzig

und Anna Duffmann

Jahre alt, geboren zu Uberscheid Regierungs-Bezirk Düsseldorf

Standes ... wohnhaft zu Uberscheid

Regierungs-Bezirk Düsseldorf groß jähriger Sohn des in

Uberscheid ... in Uberscheid ...

2) und die Anna Duffmann Maassert, zwei und zwanzig

Jahre alt, geboren zu Hilden Regierungs-Bezirk Düsseldorf

Standes ... wohnhaft zu Hilden

Regierungs-Bezirk Düsseldorf groß jährige Tochter des in

Hilden ...

Dieselben haben mich ersucht, die zu ihnen ihnen verabredete Heirath gefeslich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Hilden ...

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gefeslichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs über die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6 bis einschließlic 9 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs und Artikel 39 des Einführungs-gesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

Dere Urkunden sind: 1. Die Geburts-Urkunde des Bräutigams geboren den ... 2. Die Geburts-Urkunde der Braut ...

3. Die für den Bräutigam ... 4. Die für den Bräutigam ... 5. Die für die Braut ...

Hierauf habe ich den vorgenannten Bräutigam und die vorgenannte Braut befragt: ob sie einander ehelichen wollten? ...

hierdurch mit einander gefeslich verheirathet sind. Also verhandelt in Gegenwart des ...

zu Uberscheid wohnhaft, welcher ein ... Otto Liegelbauer, sieben und zwanzig Jahre alt, Standes ... zu Uberscheid wohnhaft, welcher ein ...

August Glatzer Duffmann Maassert Julius Schlechter Johann Maurant Hugo Kommesfahr Otto Liegelbauer G. Agats Wilh. Linder

des Stadt Bürgermeisterei Hilden Kreis Düsseldorf Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

des Carl Krieger

Im Jahre eintausend achthundert vier und fünfzig den ersten des Monats Februar ... vor mir Joseph Pakel ... Beamten des Personenstandes der Stadt-Bürgermeisterei Hilden

und Maria Spiegers Hillebrand.

1) der Carl Krieger, Wittener ... Sohn des ...

Jahre alt, geboren zu Hilden ... Standes Kaufmann ... wohnhaft zu Hilden

Regierungs-Bezirk Düsseldorf ... in Hilden ... Maria Spiegers Hillebrand

Jahre alt, geboren zu Düsseldorf ... Standes ... wohnhaft zu Hilden

Regierungs-Bezirk Düsseldorf ... Tochter des ...

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath ...

1. Die hier bezeugende ... 2. Die hier bezeugende ...

109

3. Die hier bezeugende ... 4. Die hier bezeugende ... 5. Die hier bezeugende ... 6. Die hier bezeugende ...

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander ehelichen wollten? ...

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind. Also verhandelt in Gegenwart des ...

Carl Krieger Maria Hillebrand Carl Krieger Johann Hillebrand Maria Spiegers Johanna Hillebrand

Wilh. Krieger Heinrich Krieger Hans Peiffer August Peiffer

Maria

Heiraths-Urkunde.

des Stadt Bürgermeisterei Hilden Kreis Düsseldorf Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Peter Joseph Schmitz

Im Jahre eintausend achthundert zwei und vierzig den ... des Monats Februar ... Uhr, erschienen vor mir ... als Beamten des Personenstandes der Stadt Bürgermeisterei Hilden

1) der Peter Joseph Schmitz, ein und vierzig

Anna Blum

Jahre alt, geboren zu Driesch Regierungs-Bezirk Köln Standes Amster wohnhaft zu Hilden

Regierungs-Bezirk Düsseldorf, groß jähriger Sohn des in Driesch gewohnenen Tagelöhners Peter Schmitz und seiner Ehefrau ...

2) und die Anna Blum, fünf und zwanzig

Jahre alt, geboren zu Heldenich Regierungs-Bezirk Köln Standes Alimpmagd wohnhaft zu Hilden

Regierungs-Bezirk Düsseldorf, groß jährige Tochter des in Heldenich gewohnenen Tagelöhners Paul Blum und seiner Ehefrau ...

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Hilden ...

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingeschienen, und wie folgt angehängten Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs über die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6 bis einschließlich 9 des Allgemeinen Deutschen Landrechtsgesetzbuches und Artikel 39 des Einführungs-gesetzes zum Allgemeinen Deutschen Landrechtsgesetzbuch, laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind: 1. Die Geburts-Acten des Bräutigams, geboren am ... 2. Die Geburts-Acten der Braut, geboren am ...

Aug

3. Die Geburts-Acten der Braut, geboren am ...

4. Die für das öffentliche Verkündigen der Urkunden ...

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander ehelichen wollten? ...

Hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind. Also verhandelt in Gegenwart des ...

zu Hilden wohnhaft, welcher ein ... zu Hilden wohnhaft, welcher ein ... zu Berrath wohnhaft, welcher ein ...

Handwritten signatures: Peter Joseph Schmitz, Anna Blum, Paul Blum, Georg Stern, Ferd. Jexler, Leonid Götzler, Johann Gutten.

Seirath

Nr. 9

Heiraths-Urkunde.

des

Stadt Bürgermeisterei Hilden Kreis Düsseldorf Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Wilhelm
Julius
Guntermann.

Im Jahre eintausend achthundert sechszwanzig den ersten
des Monats februar vor mittags sech Uhr, erschienen
vor mir Johann Pabst, Bürgermeister als
Beamten des Personenstandes der Stadt Bürgermeisterei Hilden

und

der

Maria
Wilhelmina
Johanna
Petrij.

Jahre alt, geboren zu Hilden Regierungs-Bezirk Düsseldorf
Standes Arbeiter wohnhaft zu Hilden
Regierungs-Bezirk Düsseldorf groß jähriger Sohn des ersten
in Hilden geboren Johann Pabst, Bürger Johann
und der geborenen Maria Pabst

2) und die Maria Wilhelmina Johanna Petrij, geboren und sechszwanzig

Jahre alt, geboren zu Neuss Regierungs-Bezirk Düsseldorf
Standes Arbeiter wohnhaft zu Hilden
Regierungs-Bezirk Düsseldorf groß jährige Tochter des ersten
in Hilden geboren Johann Pabst, Bürger Johann
und der geborenen Maria Pabst

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Er-
wägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre
des Gemeinde-Hauses zu Hilden Stadt gehabt haben, nämlich die erste am
sechszwanzigsten und die
andere am ersten sechszwanzigsten vorigen Monats,
daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen
gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem
Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt auf-
gezählten Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Geset-
buchs über die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6
bis einschließlich 9 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches und Artikel 39 des Einführungs-
gesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:
1. Die Geburtsurkunde des Bräutigams, Wilhelm Guntermann am 17. 4. 1846 geboren den ersten
in Hilden geboren Johann Pabst, Bürger Johann
2. Die Geburtsurkunde der Braut, Maria Wilhelmina Johanna Petrij am 17. 4. 1851 geboren den ersten
in Hilden geboren Johann Pabst, Bürger Johann
3. Die Geburtsurkunde des Bräutigams, Julius Guntermann am 17. 4. 1846 geboren den ersten
in Hilden geboren Johann Pabst, Bürger Johann
4. Die Geburtsurkunde der Braut, Maria Wilhelmina Johanna Petrij am 17. 4. 1851 geboren den ersten
in Hilden geboren Johann Pabst, Bürger Johann

Aug

des Bräutigams, Wilhelm Guntermann am 17. 4. 1846 geboren den ersten
in Hilden geboren Johann Pabst, Bürger Johann
des Monats februar vor mittags sech Uhr, erschienen
vor mir Johann Pabst, Bürgermeister als
Beamten des Personenstandes der Stadt Bürgermeisterei Hilden
1) der Wilhelm Julius Guntermann, sechszwanzig
und
der
Maria Wilhelmina Johanna Petrij.

Hierauf habe ich den vorgenannten Bräutigam und die vorgenannte Braut befragt: ob sie einander
ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so
erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Wilhelm Julius Guntermann
und Maria Wilhelmina Johanna Petrij

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.
Also verhandelt in Gegenwart des Johann Guntermann, Julius und sechszwanzig
Jahre alt, Standes Arbeiter
zu Hilden wohnhaft, welcher ein Leibter des neuen Ehegatten, des
Johann Guntermann, sechszwanzig Jahre alt, Standes
Arbeiter zu Düsseldorf wohnhaft, welcher
ein Leibter des neuen Ehegatten, des Johann Guntermann groß
und sechszwanzig Jahre alt, Standes Arbeiter
zu Essen wohnhaft, welcher ein Leibter des neuen Ehegatten und
des Johann Guntermann, sechszwanzig Jahre alt,
Standes Arbeiter zu Düsseldorf wohnhaft, welcher ein
Leibter des neuen Ehegatten zu sein erklärte, und wurde nach gechehener Vorlesung und
Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten und sechszwanzig
vorigen Monats sechszwanzig.

Wilhelm Guntermann
Maria Petrij
Johann Guntermann
Julius Guntermann
Theodor Guntermann
Friedrich Guntermann

Pabst

des

Stadt Bürgermeisterei Hilden Kreis Düsseldorf Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Wilhelm
Jung
Lümmel

Im Jahre eintausend achthundert vierundzwanzig den ersten
des Monats Februar Abend mittags ab Uhr, erschienen
vor mir Johann Pabst, Livyammann als
Beamten des Personenstandes der Stadt Bürgermeisterei Hilden
1) der Wilhelm Jung Lümmel, vierundzwanzig

und

der

Johann
Maria
Mohrnes.

Jahre alt, geboren zu Hilden Regierungs-Bezirk Düsseldorf
Standes Feldler wohnhaft zu Hilden
Regierungs-Bezirk Düsseldorf, groß jähriger Sohn des Johann
Hilden aus Hilden geboren den ersten April im Jahre 1843
und der geborenen Amalia Franssenhof, welche am ersten
Februar im Jahre 1843 geboren ist.
2) und die Johanna Maria Mohrnes, vierundzwanzig

Jahre alt, geboren zu Hilden Regierungs-Bezirk Düsseldorf
Standes ohn wohnhaft zu Hilden
Regierungs-Bezirk Düsseldorf, groß jährige Tochter des Johann
Hilden aus Hilden geboren den ersten April im Jahre 1843
und der geborenen Johanna Maria Baars, welche am ersten
Februar im Jahre 1843 geboren ist.

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Hilden Statt gehabt haben, nämlich die erste am ersten und zweiten Februar im Jahre 1843 und die andere am zweiten Februar im Jahre 1843, daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs über die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6 bis einschließlich 9 des Allgemeinen Deutschen Landese Gesetzbuches und Artikel 39 des Einführungs-gesetzes zum Allgemeinen Deutschen Landese Gesetzbuch, laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:

1, die für benennung geboren den ersten April im Jahre 1843 geboren ist und der geborenen Amalia Franssenhof, welche am ersten Februar im Jahre 1843 geboren ist.

2, die für benennung geboren den ersten April im Jahre 1843 geboren ist und der geborenen Amalia Franssenhof, welche am ersten Februar im Jahre 1843 geboren ist.

Aug

Hierauf habe ich den vorgenannten Bräutigam und die vorgenannte Braut befragt: ob sie einander ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Wilhelm Jung Lümmel und Johanna Maria Mohrnes.

hierdurch mit einander gesetlich verheirathet sind.
Also verhandelt in Gegenwart des Wilhelm Felder, vierundzwanzig Jahre alt, Standes Lehrmann zu Hilden wohnhaft, welcher ein Onkel des neuen Ehegatten, des Johann Wilhelm Franssenhof, vierundzwanzig Jahre alt, Standes Lehrmann zu Hilden wohnhaft, welcher ein Onkel des neuen Ehegatten, des Philipp Frizger, zweiundzwanzig Jahre alt, Standes Lehrmann zu Hilden wohnhaft, welcher ein Onkel des neuen Ehegatten und des Heinrich Steinberg, vierundzwanzig Jahre alt, Standes Lehrmann, zu Hilden wohnhaft, welcher ein Onkel des neuen Ehegatten zu sein erklärte, und wurde nach geschehener Vorlesung und Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten und den übrigen Beisitzern.

Ernst Stürmer
Johanna Mohrnes
W. H. Stürmer
Amalia Stürmer
W. Mohrnes
Johanna M. Franssenhof
W. Felder
J. Frizger
E. Steinberg

Salus

Stadt Bürgermeisterei Hilden Kreis Düsseldorf Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Joseph Schumacher
und
Gertwid Kluth.

Im Jahre eintausend achthundert vierundzwanzig den ersten des Monats Februar vor mittags elf Uhr, erschienen vor uns Joseph Schumacher, auf und zwanzig Beamten des Personenstandes der Stadt Bürgermeisterei Hilden

1) der Joseph Schumacher, auf und zwanzig Jahre alt, geboren zu Wildenburg Regierungs-Bezirk Aachen Standes Leinwandweber wohnhaft zu Merscheid Regierungs-Bezirk Düsseldorf, groß jähriger Sohn des regni Wildenburg gewesenen Philippa Maria Johanna Schumacher und der gewesenen Anna Maria Pöcher.

2) und die Gertwid Kluth, ein und zwanzig Jahre alt, geboren zu Hilden Regierungs-Bezirk Düsseldorf Standes ofen wohnhaft zu Hilden Regierungs-Bezirk Düsseldorf, groß jährige Tochter des regni Hilden gewesenen Philippa Maria Johanna Schumacher und der gewesenen Margaretha Posthals, welche am ersten und zweiten Februar ein und zwanzig Februar.

Dieselben haben mich ersucht, die zu ihnen verabredete Heirath gefelich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Hilden und Uberscheid statt gehabt haben, nämlich die erste am ersten und zweiten Februar ein und zwanzig Februar und die andere am ersten und zweiten Februar ein und zwanzig Februar sonstigen Monats, daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gefelichlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs über die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6 bis einschließlich 9 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches und Artikel 39 des Einführungs-gesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

- Diese Urkunden sind:
1. Die Geburts-Urkunde des Bräutigams, geboren fünfzehnten März einundzwanzigste April, ein und zwanzig.
 2. Die Geburts-Urkunde des Brautes, geboren den fünfsten Juni einundzwanzigste April, ein und zwanzig.
 3. Die Geburts-Urkunde des Vaters des Bräutigams, geboren den ersten October einundzwanzigste April, ein und zwanzig.

Mg

4. Die Geburts-Urkunde des Vaters des Bräutigams, geboren den fünfsten März einundzwanzigste April, ein und zwanzig.
5. Die Geburts-Urkunde des Vaters des Brautes, geboren den fünfsten Juni einundzwanzigste April, ein und zwanzig.
6. Die Geburts-Urkunde des Bräutigams, geboren den fünfsten Juni einundzwanzigste April, ein und zwanzig.
7. Die Geburts-Urkunde des Brautes, geboren den fünfsten Juni einundzwanzigste April, ein und zwanzig.

Hierauf habe ich den vorgenannten Bräutigam und die vorgenannte Braut befragt: ob sie einander ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Joseph Schumacher und Gertwid Kluth

hierdurch mit einander gefelich verheirathet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des Philipp Kluth, auf und zwanzig Jahre alt, Standes Leinwandweber zu Hilden wohnhaft, welcher ein Leinwandweber des neuen Ehegattens, des Lorenz Bernhard, auf und zwanzig Jahre alt, Standes Leinwandweber zu Hilden wohnhaft, welcher ein Leinwandweber des neuen Ehegattens, des Peter Wilhelm Blasberg, ein und zwanzig Jahre alt, Standes Leinwandweber zu Hilden wohnhaft, welcher ein Leinwandweber des neuen Ehegattens und des Jacob Schmitz, ein und zwanzig Jahre alt, Standes Leinwandweber, zu Hilden wohnhaft, welcher ein Leinwandweber des neuen Ehegattens zu sein erklärte, und wurde nach gefelichener Vorlesung und Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstandes-Beamten und den übrigen Beamtenden mit Unterzeichnung des Notars der Stadt Hilden und Uberscheid am ersten und zweiten Februar ein und zwanzig Februar sonstigen Monats der Verheirathung von einem Beamtenden gegenwärtig.

Joseph Schumacher
Gertwid Kluth.
Dressierweib Lothar
Philipp Kluth Jörner
Lorenz Bernhard
Peter Wilhelm Blasberg.
Notar

des Stadt Bürgermeisterei Hilden Kreis Düsseldorf Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

ferdinand Roggen

Im Jahre eintausend achthundert vierundfünfzig den ersten des Monats Februar ... vor mir ...

Maria Gotwin Tiedenberg

1) der Ferdinand Roggen, Wittwer von der Frau ... 2) und die Maria Gotwin Tiedenberg, Wittwer von der Frau ...

Jahre alt, geboren zu Meerscheid ... Ständes Weber ... Regierungsg. Bezirk Düsseldorf ...

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgezeichneten öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Hilden ...

Diese Urkunden sind: 1. Die öffentliche Urkunde ... 2. Die Urkunde ... 3. Die Urkunde ... 4. Die Urkunde ...

109

1. Die für bevorstehende Heirat, ... 2. Die für bevorstehende Heirat, ... 3. Die für bevorstehende Heirat, ... 4. Die für bevorstehende Heirat, ...

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander ehelichen wollten? ...

hierdurch mit einander gesetlich verheirathet sind. Also verhandelt in Gegenwart des Johann Abraham Schmidt ...

Robert Schmidt, Mich. Krieger, Ferdinand Götter, Guericke Galt, Görner

des
Julius
Fank

Stadt. Bürgermeisterei Hillen Kreis Sieffeldorf Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Im Jahre eintausend achthundert drei und fünfzig den vier und zwanzigsten
des Monats Februar — Nach mittags zwei — Uhr, erschienen
vor mir Johann Jakob, Leitungsbürger als
Beamten des Personenstandes der Stadt. Bürgermeisterei Hillen
1) der Julius Fank, drei und zwanzig

der
Lipetta
Wehnes.

Jahre alt, geboren zu Gerrshelm — Regierungs-Bezirk Sieffeldorf —
Standes Barbar — wohnhaft zu Hillen
Regierungs-Bezirk Sieffeldorf — groß jähriger Sohn des Johann
in Hillen wohnenden Kaufmanns Friedrich Ludwig Fank und Joh.
in Barock wohnenden Hofrathen, der unverlebten Luise Karoline
Moll. Ehefrau von Augustin und verlebten Johann Friedrich Fank.

2) und die Lipetta Wehnes, zwei und zwanzig

Jahre alt, geboren zu Hillen — Regierungs-Bezirk Sieffeldorf —
Standes frei — wohnhaft zu Hillen
Regierungs-Bezirk Sieffeldorf — groß jährige Tochter des Johann
in Hillen wohnenden Fabrikanten Johann Friedrich Wehnes und
der unverlebten Margaretha Pachen, welche verlebten Johann
und Joh. Friedrich zu Hillen wohnhaft.

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetlich abzuschließen: und in Er-
wägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre
des Gemeinde-Hauses zu Hillen — Stadt gehabt haben, nämlich die erste am
neunten — und die
andere am sechszehnten des Monats, —
daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen
gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem
Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt auf-
gezählten Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Geset-
buchs über die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6
bis einschließlich 9 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches und Artikel 39 des Einführungs-
gesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

Zene Urkunden sind:
1. Ein gebürtl. Urkunde des Bräutigams, geboren am 11.
April eintausend achthundert und zwanzig —
2. Ein gebürtl. Urkunde der Braut, geboren am 11.
September eintausend achthundert und sechzig —

109

3. Ein gebürtl. Urkunde des Bräutigams, geboren am 11.
April eintausend achthundert und zwanzig —
4. Ein gebürtl. Urkunde der Braut, geboren am 11.
September eintausend achthundert und sechzig —

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander
ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so
erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Julius Fank und Lipetta Wehnes

hierdurch mit einander gesetlich verheirathet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des Friedrich Pachen, Johann und Johan-
z Jahre alt, Standes Lehrer —
zu Hillen wohnhaft, welcher ein vollbrachter der neuen Ehegattin, des
Julius Fank, am und zwanzig — Jahre alt, Standes
Herrmann — zu Hillen wohnhaft, welcher
ein frei — des neuen Ehegattens, des Johann
und zwanzig — Jahre alt, Standes Lehrer
zu Hillen wohnhaft, welcher ein Lehrer der neuen Ehegattin und
des Friedrich Pachen, Johann und zwanzig Jahre alt,
Standes Herrmann — zu Hillen wohnhaft, welcher ein
Lehrer der neuen Ehegattin zu sein erklärte, und wurde nach geschehener Vorlesung und
Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten und
abrigem Leutenants mit Unterschrift des Meisters des neuen
Gegensatzes, welche rechtlich gezeichnet und gezeichnet sind.

Julius Fank
Lipetta Wehnes
Karl Lud. Fank
Gottlieb Wehnes
Fried. Pachen
Sub. Hub. Berg
Pfr. Wittenberg
Fr. Wilt. Pochhaus.

Heiraths-Arkunde.

des

Wilhelm
Schorn

und

der

Johann
Lind

Stadt. Bürgermeisterei Hilden Kreis Düsseldorf Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Im Jahre eintausend achthundert drei und siebenzig den neun und zwanzigsten
des Monats März Mor mittags elf Uhr, erschienen
vor mir Joseph Pabst, Bürgermeister als
Beamten des Personenstandes der Stadt. Bürgermeisterei Hilden

1) der Wilhelm Schorn, drei und zwanzig

Jahre alt, geboren zu Unterbach Regierungs-Bezirk Düsseldorf
Standes Maschinenarbeiter wohnhaft zu Hilden
Regierungs-Bezirk Düsseldorf groß jähriger Sohn der Frau
in Hilden wohnenden Appellanten Maschinenarbeiter Lorenz Schorn
und der gestorbenen Frau Maria Thlebeuth, welche aus dem
Ehevertrage und der Vormünderung zum Erbschaft verfallen.

2) und die Johann Lind, vier und zwanzig

Jahre alt, geboren zu Solingen Regierungs-Bezirk Düsseldorf
Standes Schmiederei wohnhaft zu Düsseldorf
Regierungs-Bezirk Düsseldorf groß jährige Tochter des zu
Hilfenhöhe wohnenden Appellanten Johann Lind und seiner
zu Solingen wohnenden Appellanten, der gestorbenen Cornelia
Meier.

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Er-
wägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre
des Gemeinde-Hauses zu Hilden und Düsseldorf statt gehabt haben, nämlich die erste am
neunten und die
andere am sechszehnten d. d. Monat Morund.
daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angehängt
gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem
Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt auf-
gezählten Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Geset-
buchs über die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6
bis einschließlich 9 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches und Artikel 39 des Einführungs-
gesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

- Jene Urkunden sind:
1. Ein Geburth. Urkunde des Sohns Johann geboren den neun und zwanzigsten Mor eintausend achtunddreißig.
 2. Ein Geburth. Urkunde der Frau Lind geboren den fünfzigsten den sechsten eintausend achtunddreißig.
 3. Ein Geburth. Urkunde der Mutter des Sohns geboren den neun und zwanzigsten Oktober eintausend achtunddreißig.

Aug

4. Ein Geburth. Urkunde der Mutter des Sohns, geboren den fünf und zwanzigsten September eintausend achtunddreißig zu Hilden und sechzig.
5. Ein Einverleibung. Urkunde des Sohns Johann Lind Morund 43
6. Ein Einverleibung. Urkunde der Mutter des Sohns Johann Lind Morund.
7. Ein Einverleibung. Urkunde der Mutter des Sohns Johann Lind Morund.
8. Ein Einverleibung. Urkunde der Mutter des Sohns Johann Lind Morund.
9. Ein Einverleibung. Urkunde der Mutter des Sohns Johann Lind Morund.
10. Ein Einverleibung. Urkunde der Mutter des Sohns Johann Lind Morund.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander
ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so
erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Wilhelm Schorn und Johann
Lind

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.
Also verhandelt in Gegenwart des Wilhelm Becker, Johann und zwan-
zig Jahre alt, Standes Major
zu Hilden wohnhaft, welcher ein Zeuge des neuen Ehegatten, des
Johann Themann, vier und zwanzig Jahre alt, Standes
Maschinenarbeiter zu Hilden wohnhaft, welcher
ein Zeuge des neuen Ehegatten, des Johann Haller, fünf und
zwanzig Jahre alt, Standes Mechaniker
zu Hilden wohnhaft, welcher ein Zeuge des neuen Ehegatten und
des Wilhelm Rauon, vier und zwanzig Jahre alt,
Standes Schlosser, zu Hilden wohnhaft, welcher ein
Zeuge des neuen Ehegatten zu sein erklärte, und wurde nach gesetzlicher Vorlesung und
Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstandes-Beamten mit der
Unterschrift des Appellanten und des Appellanten der Mutter des Sohns
in Appellanten, welche unterschrieben sind.

Wilhelm Schorn
Johann Lind
J. Schorn
W. Becker
Herr Themann
Theodor Haller.
W. Rauon.

des
Johann
Johann
Lapenroth

Kunt. Bürgermeisterei Hilden Kreis Düsseldorf Regierungs-Bezirk Düsseldorf.
Im Jahre eintausend achthundert drei und zwanzig den fünften
des Monats April _____ vor mir Johann Pabst, Bürgermeister als
Beamteten des Personenstandes der Kunt. Bürgermeisterei Hilden
1) der Johann Johann Lapenroth, zwei und zwanzig

und
der
Anna
Maria
Thielmann

Jahre alt, geboren zu Altenkirchen — Regierungs-Bezirk Coblenz —
Standes Fabrikarbeiter — wohnhaft zu Hilden
Regierungs-Bezirk Düsseldorf — groß jähriger Sohn des Johann
in Hilden wohnenden Fabrikarbeiters Johann Peter Lapenroth und
Johanna Maria wohnenden Ehepaars, der verstorbenen Anna Maria
geb. Pabst, Ehepaars aus demselben und verstorbenen Johann
Johann zum Himmelfahrt.
2) und die Anna Maria Thielmann, zwei und zwanzig

Jahre alt, geboren zu Almerzbach — Regierungs-Bezirk Coblenz —
Standes Leinwand — wohnhaft zu Hilden in der Altenkirchen
Regierungs-Bezirk Coblenz — groß jährige Tochter des zu
Wermambach wohnenden Fabrikarbeiters Johann Johann
Thielmann und der verstorbenen Katharina geb. Köhr, welche
Johann Johann zum Himmelfahrt, verstorbenen und verstorbenen
Leinwand Wermambach.

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Hilden und Altenkirchen statt gehabt haben, nämlich die erste am sechszehnten und zwei und zwanzigsten vorigen Monats und die andere am drei und zwanzigsten und vierzigsten vorigen Monats, daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs über die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6 bis einschließlich 9 des Allgemeinen Deutschen Landrechtsgesetzbuchs und Artikel 39 des Einführungs-gesetzes zum Allgemeinen Deutschen Landrechtsgesetzbuch, laut vorgelesen.

Diese Urkunden sind:
1. Dem Geburts-Actenstück des Johann Johann Lapenroth, geboren den fünften
September sechshundert und zwanzig
2. Dem sein besonders verbal Actenstück des Mutter des Johann Johann und 45
Nr. 185 des 1821, geborenen des selben sechshundert und zwanzig

Aug

1. Dem Geburts-Actenstück des Anna Maria
sechshundert und zwanzig
4. Dem sein besonders verbal Actenstück des Mutter des Johann Johann und 45
Nr. 185 des 1821, geborenen des selben sechshundert und zwanzig
5. Dem sein besonders verbal Actenstück des Mutter des Johann Johann und 45
Nr. 185 des 1821, geborenen des selben sechshundert und zwanzig
6. Dem sein besonders verbal Actenstück des Mutter des Johann Johann und 45
Nr. 185 des 1821, geborenen des selben sechshundert und zwanzig

Darauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Johann Johann Lapenroth und Anna Maria Thielmann

hierdurch mit einander gesetlich verheirathet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des Johann Johann Lapenroth, zwei und zwanzig
Hilden Jahre alt, Standes Fabrikarbeiter
zu Hilden wohnhaft, welcher ein Bräutigam des neuen Ehegatten, des
Johann Thielmann, zwei und zwanzig Jahre alt, Standes
Fabrikarbeiter zu Wermambach wohnhaft, welcher
ein Bräutigam des neuen Ehegatten, des Philipp Sartor, fünfzig
Hilden Jahre alt, Standes Fabrikarbeiter
zu Wermambach wohnhaft, welcher ein Bräutigam des neuen Ehegatten und
des Christoph Schäffer, drei und zwanzig Jahre alt,
Standes Leinwand zu Hilden wohnhaft, welcher ein
Bräutigam des neuen Ehegatten zu sein erklärte, und wurde nach geschehener Vorlesung und
Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten und den
übrigen beim Personenstande und Leinwand des selben offen
geben, welche erklärt Abtheilung zur sein.

Johann Heinrich Lapenroth.
Joh. Peter Kap. v. d. L.
Wilhelm Deffner
Faber Tillmann
Philipp Sartor.
Friedr. Schäffer

des *Johann*
Wilhelm
Maners
und
der *Joh*
Benninghofen

Könl. Bürgermeisterei Hilden Kreis *Süßfeld* Regierungs-Bezirk *Düsseldorf*.

Im Jahre eintausend achthundert *drei und fünfzig* den *ersten*
des Monats *Mai* *Abend* mittags *zwei* Uhr, erschienen
vor mir *Johann Pabst, Bürgermeister* als
Beamten des Personenstandes der *Könl. Bürgermeisterei Hilden*

1) der *Johann Wilhelm Maners, zwei und dreißig*

Jahre alt, geboren zu *Hilden* Regierungs-Bezirk *Süßfeld*
Standes *Adhant* wohnhaft zu *Hilden*
Regierungs-Bezirk *Süßfeld* groß jähriger Sohn des *Johann*
in Hilden *geborenen Adhants Johann Maners* und
seiner *geborenen Johann*, der *geborenen Anna Maria Schmidt*
welche unversand war und ihre Einwilligung zur Heirat erteilte.

2) und die *Joh Benninghofen, acht und zwanzig*

Jahre alt, geboren zu *Hilden* Regierungs-Bezirk *Süßfeld*
Standes *Adhant* wohnhaft zu *Hilden*
Regierungs-Bezirk *Süßfeld* groß jährige Tochter des *Johann*
in Hilden *geborenen Adhants Johann Benninghofen*
und der *geborenen Anna Maria Pauls*, *welche unversand*
war und ihre Einwilligung zur Heirat erteilte.

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirat gesetzlich abzuschließen: und in Er-
wägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirat wirklich vor der Hauptthüre
des Gemeinde-Hauses zu *Hilden* Stadt gehabt haben, nämlich die erste am
Abend und die
andere am *zweizehnten* *vorigen* Monats,
daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen
gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem
Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt auf-
gezählten Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Geset-
zbuchs über die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6
bis einschließlic 9 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs und Artikel 39 des Einführungs-
gesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

Diese Urkunden sind:
1. *Ich* *geborenen Adhants*. *Urkunde* *des* *Standesamts* *sub* *Nr.* *112* *do* *1890*
geborenen *Anna* *Maria* *Benninghofen* *am* *zweiten* *und* *zwanzig*
2. *Ich* *geborenen* *Adhants*. *Urkunde* *des* *Standesamts* *sub* *Nr.* *89*
do *1894* *geborenen* *Anna* *Maria* *Maners* *am* *ersten* *und* *fünfzig*
am *zweiten* *und* *zwanzig*

Aug

1. Ich *geborenen* *Adhants*. *Urkunde* *des* *Standesamts* *sub* *Nr.* *34* *do* *1894*
geborenen *Anna* *Maria* *Benninghofen* *am* *zweiten* *und* *zwanzig*
4. *Ich* *geborenen* *Adhants*. *Urkunde* *des* *Standesamts* *sub* *Nr.* *53* *am* *ersten* *und* *fünfzig*
am *zweiten* *und* *zwanzig* *vorigen* Monats.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander
ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so
erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß *Johann Wilhelm Maners* und
Joh Benninghofen

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.
Also verhandelt in Gegenwart des *Wilhelm Benninghofen*, *sechzehn*
und zwanzig Jahre alt, Standes *Adhant*
zu *Hilden* wohnhaft, welcher ein *Bräutigam* — der neuen Ehegattin, des
August Volmer, dreißig Jahre alt, Standes
Adhant zu *Hilden* wohnhaft, welcher
ein *Mutter* — der neuen Ehegattin, des *Frederick Bürger, sechs*
und zwanzig Jahre alt, Standes *Adhant*
zu *Hilden* wohnhaft, welcher ein *Zeuge* der neuen Ehegattin und
des *Johann August Lorenz, fünf und zwanzig* Jahre alt,
Standes *Kleinrentner* zu *Hilden* wohnhaft, welcher ein
Zeuge der neuen Ehegattin zu sein erklärte, und wurde nach gelesener Vorlesung und
Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten *und* *den*
übrigen *Zeugen*.

Joh Maners
Joh Benninghofen
Anna Maria Benninghofen
Joh Benninghofen
Anna Collaerent Pauls
Wilh. Benninghofen
A. Volmer
Fried. Hüsgen
J. A. Maners

Ich
Sohn *Johann Wilhelm*
geboren am *1. 2. 1894*
in *Hilden*
(Standesamt *Hilden*
Nr. 24 / *1894*)
3. Ehe geschlossen am *30. 9. 1911*
in *Hilden*
(Standesamt *Hilden*
Nr. 134 / *1911*)

des

Johann
Heinhoff

Könl. Bürgermeisterei Hilden Kreis Düsseldorf Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Im Jahre eintausend achthundert sechs und siebenzigsten zweiten
des Monats Mai Neun mittags zehn Uhr, erschienen

vor mir Johann Pabst, Bürgermeister als
Beamteten des Personenstandes der Könl. Bürgermeisterei Hilden

1) der Johann Heinhoff, fünf und zwanzig

und

Marion
Gardand
Schauf

Jahre alt, geboren zu Hilden Regierungs-Bezirk Düsseldorf

Standes Mahar wohnhaft zu Hilden

Regierungs-Bezirk Düsseldorf groß jähriger Sohn des hier
in Hilden wohnenden Officianten Mahar Franz Heinhoff und
der verstorbenen Friederike Dills, welche am sechsten warum und
ihm freiwillig zur Heirat verpflichtet.

2) und die Marion Gardand Schauf, neun und zwanzig

Jahre alt, geboren zu Bruchhausen Regierungs-Bezirk Düsseldorf

Standes frau wohnhaft zu Hilden

Regierungs-Bezirk Düsseldorf groß jährige Tochter des hier
in Hilden wohnenden Officianten Mahar Andreas Schauf und
der verstorbenen Melchiorine Themann, welche am sechsten warum und
ihm freiwillig zur Heirat verpflichtet.

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetlich abzuschließen: und in Er-
wägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre
des Gemeinde-Hauses zu Hilden Statt gehabt haben, nämlich die erste am
zwanzigsten und zweiten Monats,
und die
andere am sechsten und zweiten Monats,
daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angehängt
gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem
Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt auf-
gezählten Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Geset-
buchs über die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6
bis einschließlich 9 des Allgemeinen Deutschen Landrechtsgesetzbuches und Artikel 39 des Einführungs-
gesetzes zum Allgemeinen Deutschen Landrechtsgesetzbuch, laut vorgelesen.

Diese Urkunden sind:

- 1. Die für berufenden Geburts-Urkunde des zweiten Monats,
sub Nr. 41 de 1837, geboren am zweiten und zweiten Monats zweite und zweite
und zweite Monats zweite und zweite Monats.

Aug

1. Die Geburts-Urkunde des Bräutigam, geboren den sechsten December
eintausend achtunddreißigsten und zwanzig.

2. Die für berufenden Geburts-Urkunde sub Nr. 60 und 62
des Jahres vom zwanzigsten und sechsten und zwanzigsten vorigen
Monats.

Hierauf habe ich den vorgenannten Bräutigam und die vorgenannte Braut befragt: ob sie einander
ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so
erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Johann Heinhoff und Marion
Gardand Schauf

hierdurch mit einander gesetzlich verheiratet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des Johann Heinhoff, fünf und
zwanzig Jahre alt, Standes Mahar
zu Hilden wohnhaft, welcher ein Bräutigam des neuen Ehegatten, des
Walter Heinhoff, neun und zwanzig Jahre alt, Standes
Mahar zu Hilden wohnhaft, welcher
ein Bräutigam des neuen Ehegatten, des
Johann Schauf, neun
und zwanzig Jahre alt, Standes Mahar, zwei
zu Hilden wohnhaft, welcher ein Bräutigam des neuen Ehegatten und
des Johann Hildenmeisten, fünf und zwanzig Jahre alt,
Standes Bräutigam, zu Hilden wohnhaft, welcher ein
Bräutigam des neuen Ehegatten zu sein erklärte, und wurde nach geschehener Vorlesung und
Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten und den
übrigen Anwesenden mit Andreas des Bräutigam Müller
des namen Offizianten, welche erkunden Offizianten unterschiedlich
zur Heirat.

Johann Heinhoff
Gardand Schauf
Franz Heinhoff
Andreas Müller
Gardand Schauf
Walter Heinhoff
Johann Heinhoff
Johann Heinhoff
Johann Heinhoff

des
August
Boddenberg

Stadt Bürgermeisterei Hilden Kreis Düsseldorf Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Im Jahre eintausend achthundert achtundsechzig den funfzehnten
des Monats Mai Abends mittags sech Uhr, erschienen
vor mir Johann Pabst, Bürgermeister als
Beamteten des Personenstandes der Stadt Bürgermeisterei Hilden
1) der August Boddenberg, fünfundzwanzig

und
der
Karoline
Meyer.

Jahre alt, geboren zu Hilden Regierungs-Bezirk Düsseldorf
Standes Arbeiter wohnhaft zu Hilden
Regierungs-Bezirk Düsseldorf groß jähriger Sohn des Lehrers
in Hilden, Johann Baptist Boddenberg und der
geborenen, Johanna Kreitz, welche aus dem vorerwähnten
Heirathsvertrage zur Privatverpflichtung
2) und die Karoline Meyer, fünfundzwanzig

Jahre alt, geboren zu Hilden Regierungs-Bezirk Düsseldorf
Standes Lehrer wohnhaft zu Hilden
Regierungs-Bezirk Düsseldorf groß jährige Tochter des Lehrers
in Hilden, Johann Baptist Meyer und der
geborenen, Johanna Kreitz, welche aus dem vorerwähnten
Heirathsvertrage zur Privatverpflichtung

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetlich abzuschließen: und in Er-
wägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre
des Gemeinde-Hauses zu Hilden Statt gehabt haben, nämlich die erste am
sechsten und zwanzigsten vorigen Monats und die
andere am ersten dieses Monats,
daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angehängt
gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem
Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt auf-
gezählten Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Geset-
buches über die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6
bis einschließlich 9 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches und Artikel 39 des Einführungs-
gesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

Diese Urkunden sind:

- 1. Die für den verstorbenen Vater, Wolfgang Boddenberg, am 12ten April 1845 geboren den zweiten April 1845 und am sechsten April 1845 fünf
und sechzig.
- 2. Die für den verstorbenen Vater, Wolfgang Meyer, am 17ten April 1845 geboren den ersten April 1845 und am sechsten April 1845 fünf
und sechzig.

Aug

3. Die für den verstorbenen Vater, Wolfgang Boddenberg, am 12ten April 1845 geboren den zweiten April 1845 und am sechsten April 1845 fünf
und sechzig.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander
ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so
erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß August Boddenberg und Karoline
Meyer.

hierdurch mit einander gesetlich verheirathet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des August Boddenberg, fünfundzwanzig
zu Hilden wohnhaft, welcher ein Lehrer des neuen Ehegatten, des
Wilhelm Wimmershoff, einundzwanzig Jahre alt, Standes
Arbeiter zu Hilden wohnhaft, welcher
ein Meister des neuen Ehegatten, des Wilhelm Jungermann
einundzwanzig Jahre alt, Standes Arbeiter
zu Hilden wohnhaft, welcher ein Arbeiter des neuen Ehegatten und
des August Vogel, fünfundzwanzig Jahre alt,
Standes Lehrer, zu Hilden wohnhaft, welcher ein
Lehrer des neuen Ehegatten zu sein erklärte, und wurde nach geschehener Vorlesung und
Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten und den
übrigen.

August Boddenberg
Karoline Meyer
Y. Lohmann
Ludwig König
Wilhelm Meyer
Gustav Boddenberg
Wilhelm Wimmershoff
Wilhelm Jungermann
A. Vogel

des

Johann
Schmitz

und

der

Wilhelmine
Volmer

Könl. Bürgermeisterei Hilden Kreis Düsseldorf Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Im Jahre eintausend achthundert drei und siebenzig den vier und zwanzigsten
des Monats Mai Mor mittags elf Uhr, erschienen
vor mir Johann Pakel, Bürgermeister als
Beamten des Personenstandes der Könl. Bürgermeisterei Hilden
1) der Johann Schmitz, vier und zwanzig

Jahre alt, geboren zu Millrath Regierungs-Bezirk Düsseldorf
Standes Mohr wohnhaft zu Hilden

Regierungs-Bezirk Düsseldorf groß jähriger Sohn des zu
Millrath wohnhaften Meister Meister Schmitz und seiner Frau
in Hilden wohnhaften Johann der gewerblichen Wittwe Koch
Köppel, welche unverschieden war und sich freiwillig zur Heirat anstellte.

2) und die Wilhelmine Volmer, vier und siebenzig

Jahre alt, geboren zu Hilden Regierungs-Bezirk Düsseldorf
Standes Leinwand wohnhaft zu Hilden

Regierungs-Bezirk Düsseldorf groß jährige Tochter des zu
in Hilden wohnhaften Mohr Johann Volmer und seiner Frau Leinwand
Leinwand Johann der gewerblichen Wittwe Funk. Johann war unverschieden
und anstellte sich freiwillig zur Heirat.

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Er-
wägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre
des Gemeinde-Hauses zu Hilden Statt gehabt haben, nämlich die erste am
vier und die
andere am sechs dieses Monats,

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen
gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem
Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt auf-
gezählten Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Geset-
buchs über die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6
bis einschließlic 9 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs und Artikel 39 des Einführungs-
gesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:

- 1. Die Geburts-Urkunde des Leinwand, geboren am sechs zu Hilden.
- 2. Die Geburts-Urkunde des Mohr Volmer, geboren am sechs zu Hilden.

- 3. Die vier beiderseitigen Urkunden der Leinwand sub N: 102 d: 1841, geboren am sechs zu Hilden.
- 4. Die vier beiderseitigen Urkunden der Mohr sub N: 116 d: 1839, geboren am sechs zu Hilden.
- 5. Die vier beiderseitigen Urkunden der Leinwand sub N: 11 und 75 dieses Monats.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander
ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so
erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Johann Schmitz und Wilhelmine
Volmer

hierdurch mit einander gesetzlich verheiratet sind.
Also verhandelt in Gegenwart des Robert Volmer, vier und zwanzig
Jahre alt, Standes Mohr
zu Hilden wohnhaft, welcher ein Leinwand — der neuen Ehegattin, des
Wilhelm Volmer, vier und siebenzig Jahre alt, Standes
Mohr zu Hilden wohnhaft, welcher
ein Leinwand der neuen Ehegattin, des Ferdinand Boevenberg,
vier und zwanzig Jahre alt, Standes Mohr
zu Hilden wohnhaft, welcher ein Mohr — der neuen Ehegattin und
des Carl Weiler, sechs und zwanzig Jahre alt,
Standes Mohr, zu Hilden wohnhaft, welcher ein
Leinwand der neuen Ehegattin zu sein erklärte, und wurde nach gesetzlicher Vorlesung und
Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstandes Beamten und den
übrigen Leinwand mit Leinwand der Mohr der
Leinwand Johann, welche Leinwand Leinwand zu
sein.

Johann Schmitz
Wilhelmine Volmer
Joh. Volmer
Robert Volmer
Witt Volmer
Ferdinand Boevenberg
Carl Weiler

Nr. 27.

des

Peter
Katzbach

Kult. Bürgermeisterei Hilden Kreis Siefeldorf Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Im Jahre eintausend achthundert drei und zwanzig den zwei und zwanzigsten
des Monats Mai Nor mittags elf Uhr, erschienen
vor mir Johann Pabst, Linnemannssohn als
Beamten des Personenstandes der Kult. Bürgermeisterei Hilden
1) der Peter Katzbach, drei und zwanzig

und

der

Wilhelmine
Bürgel.

Jahre alt, geboren zu Hilden ————— Regierungs-Bezirk Siefeldorf
Standes Maler ————— wohnhaft zu Hilden
Regierungs-Bezirk Siefeldorf —————, groß jähriger Sohn de Leopold
in Hilden wohnenden Offizianten Johann Pabst und Peter Katzbach
und der gestorbenen Maria Anna Willeke, welche ausgesprochen wurde
mit ihre freiwilligen zum Heirath erklärten.

2) und die Wilhelmine Bürgel, drei und zwanzig

Jahre alt, geboren zu Hilden ————— Regierungs-Bezirk Siefeldorf
Standes Minderw. ————— wohnhaft zu Hilden
Regierungs-Bezirk Siefeldorf —————, groß jährige Tochter de Leopold
in Hilden wohnenden Siefelders Peter Wilhelmine Bürgel und
Leopold in Hilden gestorbenen Offizianten, der gestorbenen Maria
Josephine Müller, welche ausgesprochen wurde mit ihre
freiwilligen zum Heirath.

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Er-
wägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre
des Gemeinde-Hauses zu Hilden ————— Statt gehabt haben, nämlich die erste am
elften ————— und die
andere am zweizehnten dieses Monats,

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen
gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem
Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt auf-
gezählten Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Geset-
buchs über die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6
bis einschließlich 9 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches und Artikel 39 des Einführungs-
gesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:

1. Die hier beifolgende Geburts- Urkunde des Leopold, sub N: 159 de 1844, ge-
boren den zwei und zwanzigsten November einundzwanzig offenbar und zwanzig.
2. Die hier beifolgende Geburts- Urkunde der Maria, sub N: 28 de 1847, geboren
den zweizehnten Februar einundzwanzig offenbar und zwanzig.

3. Die hier beifolgende Geburts- Urkunde der Maria, sub N: 12 de 1846, ge-
boren den zweizehnten April einundzwanzig offenbar und zwanzig.

4. Die hier beifolgende Heirathsurkunde, sub N: 27 und 28 dieses
Monats von elften und zweizehnten dieses Monats.

Hierauf habe ich den vorgenannten Bräutigam und die vorgenannte Braut befragt: ob sie einander
ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so
erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Peter Katzbach und Wilhelmine
Bürgel

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.
Also verhandelt in Gegenwart des Johann Pabst, drei und zwanzig
Jahre alt, Standes Maler

zu Hilden wohnhaft, welcher ein Lokant des neuen Legation, des
Lorenz Pämmchen, drei und zwanzig — Jahre alt, Standes
Lokant ————— zu Hilden wohnhaft, welcher
ein Lokant des neuen Legation des Peter Leipziger und und
zwanzig ————— Jahre alt, Standes Offiziant
zu Hilden wohnhaft, welcher ein Lokant des neuen Legation und
des Peter Henseler, drei und zwanzig — Jahre alt,
Standes Offiziant —————, zu Hilden wohnhaft, welcher ein
Lokant des neuen Legation zu sein erklärte, und wurde nach geschehener Vorlesung und
Genehmigung gegenwärtiger Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstandes Beamten mit der
übrigen Unterzeichner mit Unterzeichner des Peters Leipziger und und
wurde ausgesprochen, welche erklärte Offenbar und zwanzig
zum Heirath.

Peter Katzbach.
Wilhelmine Bürgel
Peter Katzbach
Maria Agnes Müller
Leopold
Bert Pämmchen
Peter Dieck
Peter Henseler

Kant. Bürgermeisterei Hilden Kreis Düsseldorf Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Im Jahre eintausend achthundert zwei und siebenzig den zwei und zwanzigsten des Monats Mai ... vor mir Joseph Pabst, Bürgermeister ... 1) der Wilhelm Buschmann, vier und zwanzig

Jahre alt, geboren zu Mettmann ... Standes Mann ... Regierung-Bezirk Düsseldorf ... Mettmann ... Buschmann und der gewerbl. Lucretia Langenstraß.

2) und die Rosine genannt Josephina Köp, zwanzig

Jahre alt, geboren zu Hilden ... Standes Frau ... Regierung-Bezirk Düsseldorf ... in Hilden ... und der gewerbl. Lucretia Rauert, welche voraussend ...

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Hilden ...

Jene Urkunden sind:

- 1. des Geburt. Urkunde d. d. Bräutigam, geboren den fünf. ... 2. des Geburt. Urkunde d. d. Braut, d. d. Bräutigam, geboren den fünften ... 3. des Geburt. Urkunde d. d. Mutter d. d. Bräutigam, geboren den

Handwritten notes in the left margin: Wilhelm Buschmann, Rosine genannt Josephina Köp.

Handwritten notes at the top of the right page, including birth records and dates.

Hereauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander ehelichen wollten? ... Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Wilhelm Buschmann und Rosine genannt Josephina Köp

hierdurch mit einander gesetlich verheirathet sind. Also verhandelt in Gegenwart des Wilhelm Köp, ... zu Hilden ... ein ... zu Hilden ...

Handwritten signatures and names at the bottom of the right page: Wilhelm Buschmann, Rosine, etc.

des

Famil
Asbeck

Stadt. Bürgermeisterei Hilden Kreis Düsseldorf Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Im Jahre eintausend achthundert drei und siebenzig den funfzehn
des Monats Juni Nach mittags zwey Uhr, erschienen
vor mir Johann Pabst, Bürgermeister als
Beamten des Personenstandes der Stadt. Bürgermeisterei Hilden
1) der Famil Asbeck, vier und zwanzig

und

der

Famil
Schmidt.

Jahre alt, geboren zu Wiesheid Regierungs-Bezirk Düsseldorf
Standes Lithon wohnhaft zu Felthausen
Regierungs-Bezirk Düsseldorf, groß jähriger Sohn des zu
Felthausen wohnhaften Lithon Carl Asbeck und seiner
besagter wohnhaften Ehefrau, der geborenen Elisabeth Fromm, nach-
her wohnhaften und ihrer freiwilligen zum Heirath verwilligten,
2) und die Famil Schmidt, sieben und zwanzig

Jahre alt, geboren zu Hilden Regierungs-Bezirk Düsseldorf
Standes ofen wohnhaft zu Hilden
Regierungs-Bezirk Düsseldorf, groß jährige Tochter des zu
Hilden wohnhaften ofen Carl Friedrich Schmidt
und der geborenen Ehefrau, der geborenen Marie Fromm, nach-
her wohnhaften und ihrer freiwilligen zum Heirath verwilligten.

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Er-
wägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre
des Gemeinde-Hauses zu Hilden und Langenfeld Statt gehabt haben, nämlich die erste am
sechszehnten und die
andere am funf und zwanzigsten vorigen Monats,

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen
gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem
Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt auf-
gezählten Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Geset-
buchs über die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6
bis einschließlic 9 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches und Artikel 39 des Einführungs-
gesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

Neue Urkunden sind:

1. Ein Geburts-Urkunde des Carl Friedrich Schmidt, geboren den achtzehnten
September eintausend sechshundert acht und zwanzig.
2. Ein Tode-Urkunde des Nach Carl Friedrich Schmidt, gestorben den
funfzehn Juli eintausend sechshundert sieben und fünfzig.

3. Ein vier bezeugtes Geburts-Urkunde des Carl Friedrich Schmidt, geboren den
zweiten zwanzigsten December eintausend sechshundert funf und zwanzig.
4. Ein vier bezeugtes Heiraths-Urkunde, Urkunde, dat. d. 85 und 89 dieses Jahres
von sechszehnten und funf und zwanzigsten vorigen Monats.
5. Ein sechszehnjährige über die besagten Heiraths-Urkunde in Langenfeld.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander
ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so
erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Famil Asbeck und Famil Schmidt

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des Carl Friedrich Pabst, zwei und fünfzig
Jahre alt, Standes Nach

zu Hilden wohnhaft, welcher ein ofen der neuen Ehegattin, des
Carl Friedrich Schmidt, seben und zwanzig Jahre alt, Standes
ofen zu Wiesheid wohnhaft, welcher
ein ofen der neuen Ehegattin, des Carl Friedrich Schmidt, vierzig
Jahre alt, Standes Lithon

zu Richrath wohnhaft, welcher ein Lithon der neuen Ehegattin und
des Carl Schmidt, funf und zwanzig Jahre alt,
Standes ofen, zu Richrath wohnhaft, welcher ein
Lithon der neuen Ehegattin zu sein erklärte, und wurde nach geschehener Vorlesung und
Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten und den
übrigen wohnhaften.

Carl Pabst
Emma Schmidt

Carl Schmidt
Carl Schmidt

Carl Schmidt
Gustav Kreyer
Carl Schmidt

Carl Schmidt

des

Kult. Bürgermeisterei Hilden Kreis Düsseldorf Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

*Julius
Lindenberg*

Im Jahre eintausend achthundert sechzig den funfzehnten
des Monats Juni Abend mittags sech Uhr, erschienen
vor mir Johann Pabst, Bürgermeister als
Beamten des Personenstandes der Kult. Bürgermeisterei Hilden

1) der Julius Julius Lindenberg, ein und dreißig

der

*Julius
Kesper*

Jahre alt, geboren zu Cöln Regierungs-Bezirk Cöln

Standes Waffenmeister wohnhaft zu Hilden

Regierungs-Bezirk Düsseldorf, groß jähriger Sohn des Johann

Cöln und Julius Lindenberg und der Verstorbenen

und der Verstorbenen Julius Lindenberg und der Verstorbenen

und der Verstorbenen Julius Lindenberg und der Verstorbenen

2) und die Julius Carlott Kesper, fünf und

zwanzig

Jahre alt, geboren zu Hilden Regierungs-Bezirk Düsseldorf

Standes Lehrer wohnhaft zu Hilden

Regierungs-Bezirk Düsseldorf, groß jährige Tochter des Johann

und der Verstorbenen Julius Lindenberg und der Verstorbenen

und der Verstorbenen Julius Lindenberg und der Verstorbenen

und der Verstorbenen Julius Lindenberg und der Verstorbenen

und der Verstorbenen Julius Lindenberg und der Verstorbenen

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Er-

wägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre

des Gemeinde-Hauses zu Hilden Stadt gehabt haben, nämlich die erste am

sechzig und zwanzigsten Monat und die

andere am sechzig Monat?

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen

gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem

Gefuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingeschienen, und wie folgt auf-

gehängten Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Geset-

buchs über die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6

bis einschließlich 9 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches und Artikel 39 des Einführungs-

gesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:

1. Der gebürtl. Urkunde des Bräutigams, geboren den

sechzigsten Juli eintausend achtund sechzig und zwanzig

2. Der gebürtl. Urkunde der Bräutigams, geboren den

sechzigsten und zwanzigsten December eintausend achtund sechzig und zwanzig

Aug

3. Der gebürtl. Urkunde des Bräutigams, geboren den
sechzigsten Juli eintausend achtund sechzig und zwanzig
4. Der gebürtl. Urkunde des Bräutigams, geboren den
sechzigsten und zwanzigsten Monat eintausend achtund sechzig und zwanzig
und zwanzig und zwanzigsten Monat eintausend achtund sechzig und zwanzig

Der Bräutigam und die Bräutigam haben mir erklärt, daß sie einander
heirathen wollen; Da mir jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so
erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Julius Julius Lindenberg
und Julius Carlott Kesper

Hierauf habe ich den vorgenannten Bräutigam und die vorgenannte Braut befragt: ob sie einander
ehesten wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so
erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Julius Julius Lindenberg
und Julius Carlott Kesper

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.
Also verhandelt in Gegenwart des Carl Lindenberg, ein und
dreißig Jahre alt, Standes Lehrer
zu Cöln wohnhaft, welcher ein Bräutigam des neuen Ehegatten, des
Julius Lindenberg, fünf und zwanzig Jahre alt, Standes
Lehrer zu Cöln wohnhaft, welcher ein Bräutigam des neuen Ehegatten, des
Julius Carlott Kesper, fünf und zwanzig Jahre alt, Standes Lehrer
zu Cöln wohnhaft, welcher ein Bräutigam des neuen Ehegatten und
des Robert Schaffler, fünf und zwanzig Jahre alt,
Standes Lehrer zu Hilden wohnhaft, welcher ein
Bräutigam des neuen Ehegatten zu sein erklärte, und wurde nach geschehener Vorlesung und
Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten und den
übrigen Lehrern.

Julius Lindenberg
Carl Lindenberg
Julius Carlott Kesper
Robert Schaffler

Julius Lindenberg
Carl Lindenberg
Julius Carlott Kesper
Robert Schaffler

Julius Lindenberg
Carl Lindenberg
Julius Carlott Kesper
Robert Schaffler

Julius Lindenberg
Carl Lindenberg
Julius Carlott Kesper
Robert Schaffler

Julius Lindenberg
Carl Lindenberg
Julius Carlott Kesper
Robert Schaffler

des

Stadt Bürgermeisterei *Hilden* Kreis *Düsseldorf* Regierungs-Bezirk *Düsseldorf*.

Peter Hutmacher

Im Jahre eintausend achthundert *sechszehn* den *sechsten* des Monats *Juni* *vor* mittags *neun* Uhr, erschienen

vor mir *Joh. Pabst, Bürgermeister* als Beamten des Personenstandes der *Stadt Bürgermeisterei Hilden*

1) der *Peter Hutmacher, einundzwanzig*

und

der

Justus Schmitz

Jahre alt, geboren zu *Garath* Regierungs-Bezirk *Düsseldorf*

Standes *Fagelofner* wohnhaft zu *Hilden*

Regierungs-Bezirk *Düsseldorf* *gross* jähriger Sohn des *in Hilden wohnenden Fabrikanten Johann Peter Hutmacher*

und des gewesenen flijabel Heide, welche am sechsten des Monats Juni im Jahre 1816 zu Garath gestorben ist, und dessen Einwilligung zur Eheschließung

2) und die *Justus Schmitz, einundzwanzig*

Jahre alt, geboren zu *Orkrath* Regierungs-Bezirk *Düsseldorf*

Standes *ofner* wohnhaft zu *Hilden*

Regierungs-Bezirk *Düsseldorf* *mindest* jährige Tochter des *zu Orkrath wohnenden Fabrikanten Johann Peter Schmitz*

und des gewesenen flijabel Heide, welche am sechsten des Monats Juni im Jahre 1816 zu Garath gestorben ist, und dessen Einwilligung zur Eheschließung

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu *Hilden* Statt gehabt haben, nämlich die erste am *sechsten* und *zweiten* des Monats *Juni*, und die andere am *ersten* des Monats *Juli*,

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenen Gesuchen zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Theils des bürgerlichen Gesetzbuchs über die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6 bis einschließlich 9 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches und Artikel 39 des Einführungs-gesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:
1. der Geburts-Actenstück des Bräutigams, geboren den *sechsten* des Monats *Juni* im Jahre *1816* zu *Garath*.
2. der Geburts-Actenstück der Braut, geboren den *sechsten* des Monats *Juni* im Jahre *1816* zu *Garath*.

Aug

3. der Geburts-Actenstück des Bräutigams, geboren den *sechsten* des Monats *Juni* im Jahre *1816* zu *Garath*.
4. der Geburts-Actenstück der Braut, geboren den *sechsten* des Monats *Juni* im Jahre *1816* zu *Garath*.

Hierauf habe ich den vorgenannten Bräutigam und die vorgenannte Braut befragt: ob sie einander ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß *Peter Hutmacher und Justus Schmitz*

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.
Also verhandelt in Gegenwart des *Johann Berger, einundzwanzig* Jahre alt, Standes *Wobner*

zu *Hilden* wohnhaft, welcher ein Bekannter des neuen Ehegatten, des *Johann Reicheller, einundzwanzig* Jahre alt, Standes *Wobner* zu *Hilden* wohnhaft, welcher ein Bekannter des neuen Ehegatten, des *Johann Baptist Drenenburg, einundzwanzig* Jahre alt, Standes *Wobner*

zu *Orkrath* wohnhaft, welcher ein Bekannter des neuen Ehegatten und des *Johann Hilker, einundzwanzig* Jahre alt, Standes *Wobner* zu *Hilden* wohnhaft, welcher ein Bekannter des neuen Ehegatten zu sein erklärte, und wurde nach geschehener Vorlesung und Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstandes Beamten *und dem oben genannten Bekannten mit Erlaubnis des Meisters der Gemeinde Hilden, welche erklärte Absicht hat, die Heirath zu feiern.*

Johann Hutmacher
Justus Schmitz
Wilhelm Schmitz
Justus Schmitz
Johann Berger
Joseph Reicheller
Johann Baptist Drenenburg
Justus Schmitz

des

hies. Bürgermeisterei Hilden Kreis Düsseldorf Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Johann
Becker

Im Jahre eintausend achthundert drei und fünfzig den achtzehnten
des Monats Juni um fünf mittags fünf Uhr, erschienen
vor mir Joseph Pabst, Bürgermeister als
Beamten des Personenstandes der hies. Bürgermeisterei Hilden
1) der Johann Becker zwei und fünfzig

und

der

Louisa
Juliana
Muffel
Kirberg

Jahre alt, geboren zu Bensberg Regierungs-Bezirk Köln
Standes Kaufmann wohnhaft zu Hilden
Regierungs-Bezirk Düsseldorf, groß jähriger Sohn des zu
Bensberg wohnenden Ehepaars Doctor Christian Becker und der
gemeinhilfen Mathelmina Volmer, welche voraus und
ihre freiwillige Zustimmung zum Heirath verwilligen.
2) und die Louisa Juliana Muffel Kirberg, neunzehn

Jahre alt, geboren zu Hilden Regierungs-Bezirk Düsseldorf
Standes Frau wohnhaft zu Hilden
Regierungs-Bezirk Düsseldorf, minder jährige Tochter des hier
in Hilden wohnenden Ehepaars Mathelmina Volmer und des
Herrn Kirberg und der gemeinhilfen Mathelmina Volmer, welche
aus voraus und ihre freiwillige Zustimmung zum Heirath verwilligen.

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Er-
wägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre
des Gemeinde-Hauses zu Hilden Statt gehabt haben, nämlich die erste am
anfau und die
andere am anfau dieses Monats.

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen
gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem
Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt auf-
gezählten Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Geset-
buchs über die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6
bis einschließlich 9 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs und Artikel 39 des Einführungs-
gesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:

- 1. Des Geburtl. Urkunde des Bräutigams geboren den sieben
und fünfzigsten März einundfünfzigtausend drei und fünfzig
2. Des fünf hundert neunundzwanzigsten Geburtl. Urkunde des Bräutg.
sub N. 118. d. 1853.

geboren den sieben September einundfünfzigtausend drei und fünfzig
3. Des fünf hundert neunundzwanzigsten Geburtl. Urkunde sub N. 118. d. 1853
dieses Geburts und anfau und anfau dieses Monats.

Hierauf habe ich den vorgenannten Bräutigam und die vorgenannte Braut befragt: ob sie einander
ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so
erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Johann Becker und Louisa Juliana
Muffel Kirberg

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.
Also verhandelt in Gegenwart des Joseph Volmer zwei und fünfzig
Jahre alt, Standes Kaufmann

zu Hilden wohnhaft, welcher ein Mann der neuen Ehegattin, des
Friedrich Theus, fünf und fünfzig Jahre alt, Standes
Kaufmann zu Hilden wohnhaft, welcher
ein Mann der neuen Ehegattin, des Joseph Becker, fünfzig
Jahre alt, Standes Mann, Kaufmann
zu Graßburg wohnhaft, welcher ein Mann der neuen Ehegattin und
des Julius Hüls, zwei und fünfzig Jahre alt,
Standes Kaufmann, zu Hilden wohnhaft, welcher ein
Mann der neuen Ehegattin zu sein erklärte, und wurde nach gescheneher Vorlesung und
Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten und den
übrigen Anwesenden.

Konrad Becker
Henriette Kirberg
Joseph Volmer
F. Theus
Johann Becker
Julius Hüls

des *Jakob Müller* *Müller* *Urban.* *St. Bürgermeisterei Hilden* *Kreis Lüsseldorf* *Regierungs-Bezirk Düsseldorf.*

Im Jahre eintausend achthundert drei und siebenzig den *ersten* des Monats *Juli* *Nach* mittags *als* *Uhr*, erschienen vor mir *Friedrich Wilhelm Dörner, Bürgermeister zu Hilden* *und Ludwig Wilhelm Dörner, Bürgermeister zu Hilden* Beamten des Personenstandes der *St. Bürgermeisterei Hilden*

1) der *Jakob Müller, Dreizehnjährig*

Jahre alt, geboren zu *Rathbratherhof* *Regierungs-Bezirk Lüsseldorf* Standes *Magyar* wohnhaft zu *Hilden* *Regierungs-Bezirk Lüsseldorf* *groß* jähriger Sohn der *früher in Hilden* *wohnhaften* *Magdalena Barbara Dörner Müller* *und der* *gestorbenen* *Magdalena Dörner Müller* *welche* *unverheiratet* *war* *und* *ihre* *Freiwilligkeit* *zur* *Ehe* *erklärt* *hatte*,

2) und die *Magdalena Auguste Friederike Urban, fünf und zwanzig* *Jahre*

Jahre alt, geboren zu *Wesel* *Regierungs-Bezirk Lüsseldorf* Standes *Magyar* wohnhaft zu *Luisburg* *Regierungs-Bezirk Lüsseldorf* *groß* jährige Tochter der *früher zu Luisburg* *wohnhaften* *Christiane Johanne Friederike Urban* *und* *ihres* *gestorbenen* *Magdalena Urban* *welche* *unverheiratet* *war* *und* *ihre* *Freiwilligkeit* *zur* *Ehe* *erklärt* *hatte*.

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu *Hilden* *und* *Luisburg* *Statt* *gehabt* *haben*, nämlich die erste am *zwei* *und* *zwanzigsten* *und* *die* *andere* *am* *zwei* *und* *zwanzigsten* *vor* *dem* *vergangenen* *Monat*, daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs über die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6 bis einschließlich 9 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs und Artikel 39 des Einführungs-gesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

Diese Urkunden sind:

- 1. Die Geburts-Urkunde des Bräutigams, geboren den drei und zwanzigsten Juli eintausend acht-hundert zwei und siebenzig.
- 2. Die Geburts-Urkunde der Braut, geboren den zwei und zwanzigsten Oktober eintausend acht-hundert fünf und zwanzig.

Aug

- 3. Die Geburts-Urkunde des Bräutigams, geboren den zwei und zwanzigsten August eintausend acht-hundert zwei und siebenzig.
- 4. Die für das bürgerliche Standesbuch. Urkunde, dat. N. 108 und 110 über die Heirath des Bräutigams und der Braut am zwei und zwanzigsten vorerwähnten Monats.
- 5. Die Heirathsurkunde über die bürgerliche Heirath in Luisburg.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß *Jakob Müller* *und* *Magdalena Auguste Friederike Urban*

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind. Also verhandelt in Gegenwart des *Friedrich Urban, fünf und zwanzig* *Jahre* alt, Standes *Notarius*

zu *Weschen* wohnhaft, welcher ein *Bräutigam* *der* *neuen* *Ehegattin*, des *Friedrich Wilhelm, fünf und dreizehnjährig* *Jahre* alt, Standes *Bräutigam* zu *Luisburg* wohnhaft, welcher ein *Magyar* *der* *neuen* *Ehegattin*, des *Friedrich Dörner, drei und dreizehnjährig* *Jahre* alt, Standes *Bräutigam*

zu *Wesel* wohnhaft, welcher ein *Magyar* *der* *neuen* *Ehegattin* und des *Friedrich Kopp, zwei und fünfzig* *Jahre* alt, Standes *Bräutigam*, zu *Hilden* wohnhaft, welcher ein *Bräutigam* *der* *neuen* *Ehegattin* zu sein erklärte, und wurde nach gesetzlicher Vorlesung und Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands Beamten *und* *dem* *Ludwig Wilhelm Dörner, Bürgermeister zu Hilden* *und* *dem* *Friedrich Wilhelm Dörner, Bürgermeister zu Hilden*

J. Müller
Auguste Urban
Magdalena Müller
J. Amalia Kreis-Röther
Sarah Maria Rabe
Förner
Gerh. Teschemann
Heinrich Köster
Friedrich Köster

Stadt. Bürgermeisterei Hilden Kreis Linsfeldorf Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

des Carl Friedrich Decker

Im Jahre eintausend achthundert zwei und zwanzig den zwei und zwanzigsten des Monats Juli ... vor mir Johann Jakob ... Beamten des Personenstandes der Stadt. Bürgermeisterei Hilden

1) der Carl Friedrich Decker, zwei und zwanzig Jahre alt, geboren zu Hilden ... in Hilden geboren Johann Jakob ... und Joh. Jacob ...

2) und die Auguste Parke, zwanzig Jahre alt, geboren zu Hilden ...

Jahre alt, geboren zu Hilden ... in Hilden geboren Johann Jakob Parke ...

Dieselben haben mich ersucht, die zu ihnen verabredete Heirath gefeslich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Hilden ...

Jene Urkunden sind: 1. Die hier beifolgende Geburts-Urkunde des Bräutigams ... 2. Die hier beifolgende Geburts-Urkunde der Braut ... 3. Die hier beifolgende Geburts-Urkunde des Bräutigams ...

der Auguste Parke.

Aug

4. Die hier beifolgende Geburts-Urkunde der Braut ... 5. Die hier beifolgende Geburts-Urkunde des Bräutigams ... 6. Die hier beifolgende Geburts-Urkunde der Braut ... 7. Die hier beifolgende Geburts-Urkunde des Bräutigams ... 8. Die hier beifolgende Geburts-Urkunde der Braut ...

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander ehelichen wollten? ... Carl Friedrich Decker und Auguste Parke

hierdurch mit einander gefeslich verheirathet sind. Also verhandelt in Gegenwart des Auguste Eichenberg, zwei und zwanzig Jahre alt, Standes Major

zu Hilden wohnhaft, welcher ein Lehmann der neuen Ehegatten, des Carl Friedrich Vogel, zwei und zwanzig Jahre alt, Standes Major zu Hilden wohnhaft, welcher ein Lehmann der neuen Ehegatten, des Johann Jakob ... zu Hilden wohnhaft, welcher ein Lehmann der neuen Ehegatten und des Wilhelm Lambert, zwei und zwanzig Jahre alt, Standes Polizeiarzt zu Hilden wohnhaft, welcher ein Lehmann der neuen Ehegatten zu sein erklärte, und wurde nach gefeslicher Vorlesung und Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstandes-Beamten und der ...

Fr. Post, Auguste Parke, Wilhelm Lambert, August Eichenberg, Carl Vogel, August Eichenberg, Wilhelm Lambert

des

Mußfus
Schlupp

Stadt. Bürgermeisterei Hilden Kreis Düsseldorf Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Im Jahre eintausend achthundert drei und sechzig den zwanzten
des Monats August Mor mittags elf Uhr, erschienen
vor mir Joseph Pabst, Bürgermeister als
Beamten des Personenstandes der Stadt. Bürgermeisterei Hilden

und

Anna
Marin
Höveler

1) der Mußfus Schlupp, Wittmann von der Stadt vorerwähnter ge-
worbener Kapitul Höveler, Mann und zwanzig

Jahre alt, geboren zu Monheim Regierungs-Bezirk Düsseldorf
Standes Mann zu Hilden
Regierungs-Bezirk Düsseldorf, groß jähriger Sohn des zu
Baumberg vorerwähnter Kapitul Pabst Schlupp und seiner
zu Monheim vorerwähnter Ehefrau, der geworbener Anna Mar-
gartha Brüder.

2) und die Anna Marin Höveler, drei und zwanzig

Jahre alt, geboren zu Reichrath Regierungs-Bezirk Düsseldorf
Standes Kind zu Hilden
Regierungs-Bezirk Düsseldorf, groß jährige Tochter des zu
Reichrath vorerwähnter Kapitul Kapitul Pabst Höv-
ler und der geworbener Anna Margaretha Schmitz.

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesehlich abzuschließen: und in Er-
wägung, daß die vorgezeichneten öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre
des Gemeinde-Hauses zu Hilden Stadt gehabt haben, nämlich die erste am
Vierzehnten und die
andere am zwanzierten vorerwähnter Monath,
daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesehlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen
gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem
Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt auf-
gezählten Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Geseh-
buchs über die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6
bis einschließlic 9 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesehbuches und Artikel 39 des Einführungsges-
etzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesehbuch, laut vorgelesen.

Diese Urkunden sind:
1. Das bürgerl. Urkund des bürgerlichen Standes, geboren den ersten December
eintausend achtundzwanzig drei und zwanzig. 2. Das bürgerl. Urkund des bürgerlichen Standes, geboren den
eintausend achtundzwanzig drei und zwanzig. 3. Das bürgerl. Urkund des bürgerlichen Standes, geboren den
eintausend achtundzwanzig drei und zwanzig. 4. Das bürgerl. Urkund des bürgerlichen Standes, geboren den
eintausend achtundzwanzig drei und zwanzig. 5. Das bürgerl. Urkund des bürgerlichen Standes, geboren den
eintausend achtundzwanzig drei und zwanzig. 6. Das bürgerl. Urkund des bürgerlichen Standes, geboren den
eintausend achtundzwanzig drei und zwanzig.

Höveler, mittelwärschlich: Joseph Brüder und Johann Lohmeyer, beide bürgerl. Ur-
kund des bürgerl. Standes, geboren den ersten December
eintausend achtundzwanzig drei und zwanzig. 7. Das bürgerl. Urkund des bürgerlichen Standes, geboren den
eintausend achtundzwanzig drei und zwanzig. 8. Das bürgerl. Urkund des bürgerlichen Standes, geboren den
eintausend achtundzwanzig drei und zwanzig. 9. Das bürgerl. Urkund des bürgerlichen Standes, geboren den
eintausend achtundzwanzig drei und zwanzig. 10. Das bürgerl. Urkund des bürgerlichen Standes, geboren den
eintausend achtundzwanzig drei und zwanzig. 11. Das bürgerl. Urkund des bürgerlichen Standes, geboren den
eintausend achtundzwanzig drei und zwanzig. 12. Das bürgerl. Urkund des bürgerlichen Standes, geboren den
eintausend achtundzwanzig drei und zwanzig.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander
ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so
erkläre ich im Namen des Ehegesehes, daß Mußfus Schlupp und Anna
Marin Höveler

hierdurch mit einander gesehlich verheirathet sind.
Also verhandelt in Gegenwart des Jung Anton Arens, Mann und
zwanzig Jahre alt, Standes Kleinrentner

zu Hilden wohnhaft, welcher ein Dokument des neuen Ehegattens, des
Joseph Pabst, Mann und zwanzig Jahre alt, Standes
Kapitul zu Hilden wohnhaft, welcher
ein Dokument des neuen Ehegattens, des Joseph Pabst, Mann und zwanzig
Jahre alt, Standes Kapitul
zu Hilden wohnhaft, welcher ein Dokument des neuen Ehegattens und
des Joseph Pabst, Mann und zwanzig Jahre alt,
Standes Kapitul, zu Hilden wohnhaft, welcher ein
Dokument des neuen Ehegattens zu sein erklärte, und wurde nach gesehlicher Vorlesung und
Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstandes-Beamten und der
übrigen Ammannen.

Dr. Kötting
Maxime Göppel
J. A. Arens
Joh. Höveler
Joseph Wallbrunn
Joseph Schmitz

des
früher
Famult
Meurer

Stadt. Bürgermeisterei Hilden Kreis Sinsfeldorf Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Im Jahre eintausend achthundert sechs und sechszig den zweiten
des Monats August Nach mittags sech Uhr, erschienen
vor mir Johann Pabst, Bürgermeister als
Beamten des Personenstandes der Stadt. Bürgermeisterei Hilden

1) der früher frucht Meurer, Mathias ein einmal verheirateter
geworbener Miner Reiff, name und einzig

Jahre alt, geboren zu Hilden Regierungs-Bezirk Sinsfeldorf
Standes Miner wohnhaft zu Hilden
Regierungs-Bezirk Sinsfeldorf, groß jähriger Sohn der früher
in Hilden geworbener Mathias Meurer und einmal verheirateter
und der geworbener Miner Friedrich Schraf.

2) und die Anna Maria Schiffer, früher und einzig

Jahre alt, geboren zu Geveldorf Regierungs-Bezirk Aachen
Standes Miner wohnhaft zu Hilden früher zu Rheind
Regierungs-Bezirk Sinsfeldorf, groß jährige Tochter der früher
M. Gladbach verheirateter Mathias früher einmal verheirateter Leopold
Schiffer und der geworbener Anna Maria Schiffer einmal verheirateter Friedrich

Diesellen haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Er-
wägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre
des Gemeinde-Hauses zu Hilden und Rheind Statt gehabt haben, nämlich die erste am
einzigsten und die
andere am früher und einzigsten vorigen Monats,
daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen
gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem
Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt auf-
gezählten Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Geset-
buchs über die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6
bis einschließlich 9 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches und Artikel 39 des Einführungs-
gesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:
1. die früher einmal verheirateter Mathias früher einmal verheirateter Leopold einmal verheirateter Leopold
geborener einmal verheirateter Leopold einmal verheirateter Leopold einmal verheirateter Leopold
2. die früher einmal verheirateter Mathias früher einmal verheirateter Leopold einmal verheirateter Leopold
geborener einmal verheirateter Mathias früher einmal verheirateter Leopold einmal verheirateter Leopold
3. die früher einmal verheirateter Mathias früher einmal verheirateter Leopold einmal verheirateter Leopold
geborener einmal verheirateter Mathias früher einmal verheirateter Leopold einmal verheirateter Leopold

der
Anna
Maria
Schiffers

4. die früher einmal verheirateter Mathias früher einmal verheirateter Leopold einmal verheirateter Leopold
geborener einmal verheirateter Mathias früher einmal verheirateter Leopold einmal verheirateter Leopold
5. die früher einmal verheirateter Mathias früher einmal verheirateter Leopold einmal verheirateter Leopold
geborener einmal verheirateter Mathias früher einmal verheirateter Leopold einmal verheirateter Leopold
6. die früher einmal verheirateter Mathias früher einmal verheirateter Leopold einmal verheirateter Leopold
geborener einmal verheirateter Mathias früher einmal verheirateter Leopold einmal verheirateter Leopold
7. die früher einmal verheirateter Mathias früher einmal verheirateter Leopold einmal verheirateter Leopold
geborener einmal verheirateter Mathias früher einmal verheirateter Leopold einmal verheirateter Leopold
8. die früher einmal verheirateter Mathias früher einmal verheirateter Leopold einmal verheirateter Leopold
geborener einmal verheirateter Mathias früher einmal verheirateter Leopold einmal verheirateter Leopold
9. die früher einmal verheirateter Mathias früher einmal verheirateter Leopold einmal verheirateter Leopold
geborener einmal verheirateter Mathias früher einmal verheirateter Leopold einmal verheirateter Leopold
10. die früher einmal verheirateter Mathias früher einmal verheirateter Leopold einmal verheirateter Leopold
geborener einmal verheirateter Mathias früher einmal verheirateter Leopold einmal verheirateter Leopold

hierdurch mit einander gesetzlich verheiratet sind.
Also verhandelt in Gegenwart des Wilhelm Krieger, früher und
einzig Jahre alt, Standes Miner
zu Hilden wohnhaft, welcher ein Leopold der neuen Ehegattin, des
früher einmal verheirateter Leopold, früher und einzig Jahre alt, Standes
Miner zu Hilden wohnhaft, welcher
ein Leopold der neuen Ehegattin, des Leopold einmal verheirateter Leopold, früher
und einzig Jahre alt, Standes Miner
zu Hilden wohnhaft, welcher ein Leopold der neuen Ehegattin und
des Leopold einmal verheirateter Leopold, früher und einzig Jahre alt,
Standes Miner, zu Hilden wohnhaft, welcher ein
Leopold der neuen Ehegattin zu sein erklärte, und wurde nach gechehener Vorlesung und
Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstandes-Beamten und einmal
früher einmal verheirateter Leopold.

Fr. Meurer
Anna Maria Schiffer
Wilhelm Krieger
Leopold
Ob. Wörmhoff
Leopold

109

des
Jesuam
Friedrich
Hüsgen

der
Muriel
Lipshaw
Kreft.

Nr. 47. **Heiraths-Urkunde.**

Hilfen Kreis **Düsseldorf** Regierungs-Bezirk **Düsseldorf.**

Am Jahre eintausend achthundert zwei und sechzig den fünften
des Monats **August** **Nach** mittags **elf** Uhr, erschienen
vor mir **Jesaja Pabst**, Bürgermeister als
Beamten des Personenstandes der **Hilfen** Bürgermeisterei **Hilfen**

1) der **Jesuam Friedrich Hüsgen**, Wittwer von der im **Stad**
verstorbenen gewesenen **Millemine Ulrich**, sieben und vierzig
Jahre alt, geboren zu **Hilfen** Regierungs-Bezirk **Düsseldorf**
Standes **Nach** wohnhaft zu **Reichrath**
Regierungs-Bezirk **Düsseldorf**, groß-jähriger Sohn des hier
in **Hilfen** verstorbenen gewesenen **Nach Hüsgen** und seiner
verstorbenen Gattin, der gewesenen **Maria Katharina Kraus**, Wittwe
von dem verstorbenen und verlebten **Jesuam Friedrich Hüsgen**

2) und die **Muriel Lipshaw Kreft**, Wittwe von dem hier in **Hilfen**
verstorbenen **Christoph Johann Eickenberg**, neun und vierzig
Jahre alt, geboren zu **Barmen** Regierungs-Bezirk **Düsseldorf**
Standes **son** wohnhaft zu **Hilfen**
Regierungs-Bezirk **Düsseldorf**, groß-jährige Tochter des in
Barmen verstorbenen **Johanna**, Tochter **Nach Lipshaw Kreft**
und der gewesenen **Muriel Johanna Hartwig**

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetlich abzuschließen: und in Er-
wägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre
des Gemeinde-Hauses zu **Hilfen** und **Reichrath** statt gehabt haben, nämlich die erste am
zwanzigsten und die
andere am **sieben** und **zwanzigsten** vorigen Monats,
daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen
gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem
Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt auf-
gezählten Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Geset-
buchs über die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6
bis einschließlich 9 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches und Artikel 39 des Einführungs-
gesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:
1. der hier beantragte Geburts-Actenstück des Verlobten, dat. d. 7. d. 1865,
geboren den sechs und zwanzigsten August, amtenpunkt **Hilfen** und **zwanzig**.
2. der hier beantragte Geburts-Actenstück der Verlobten, dat. d. 1. d. 1865,
geboren den ersten Januar amtenpunkt **Hilfen** und **zwanzig**.
3. die hier beantragte Heirath-Actenstück des Verlobten, dat. d. 11. d. 1865,
geboren den sieben und zwanzigsten März amtenpunkt **Hilfen** und **zwanzig**.
4. der Geburts-Actenstück der Verlobten, geboren den zwanzigsten December amtenpunkt
Hilfen und **zwanzig**.

Aug

5. der Geburts-Actenstück der Verlobten, geboren den zwanzigsten
Juli amtenpunkt **Hilfen** und **zwanzig**.
6. der Geburts-Actenstück der Verlobten, geboren den zwanzigsten
Oktober amtenpunkt **Hilfen** und **zwanzig**.
7. der hier beantragte Heirath-Actenstück des Verlobten, dat. d. 11. d. 1865,
geboren den sechs und zwanzigsten August, amtenpunkt **Hilfen** und **zwanzig**.
8. der hier beantragte Heirath-Actenstück der Verlobten, dat. d. 1. d. 1865,
geboren den ersten Januar amtenpunkt **Hilfen** und **zwanzig**.
9. die hier beantragte Heirath-Actenstück des Verlobten, dat. d. 11. d. 1865,
geboren den sieben und zwanzigsten März amtenpunkt **Hilfen** und **zwanzig**.
10. die hier beantragte Heirath-Actenstück der Verlobten, geboren den zwanzigsten December amtenpunkt
Hilfen und **zwanzig**.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander
ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so
erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß **Jesuam Friedrich Hüsgen** und
Muriel Lipshaw Kreft

hierdurch mit einander gesetlich verheirathet sind.
Also verhandelt in Gegenwart des **Jesuam Schwitz**, neun und vierzig
Jahre alt, Standes **Nach**
zu **Hilfen** wohnhaft, welcher ein **Wittwer** des neuen Ehegattens, des
Nach Kreft, neun und vierzig Jahre alt, Standes
son wohnhaft, welcher
ein **Lebender** des neuen Ehegattens des **Jesuam Kreft**, neun und
vierzig Jahre alt, Standes **son**
zu **Hilfen** wohnhaft, welcher ein **Lebender** des neuen Ehegattens und
des **Guido Frenning**, fünf und zwanzig Jahre alt,
Standes **son**, zu **Hilfen** wohnhaft, welcher ein
Lebender des neuen Ehegattens zu sein erklärte, und wurde nach geschehener Vorlesung und
Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstandes Beamten **und** den
übrigen **Lebenden** **und** **mit** **ihnen** **Kreft** **ganz**
und **ganz**

Joh. Hüsgen
Lipshaw Kreft
Peter Hüsgen
Aug Schwitz
Carl Lipshaw
Jesuam Kreft
Guido Frenning

des *Max Bürgermeisterei Hilden Kreis Düsseldorf Regierungs-Bezirk Düsseldorf.*

Risard Spindler
Im Jahre eintausend achthundert *vier und fünfzig* den *vierten* des Monats *August* *Abend* mittags *sechse* Uhr, erschienen vor mir *Joseph Pabel, Bürgermeister* als Beamten des Personenstandes der *Max Bürgermeisterei Hilden*
1) der *Risard Spindler, fünf und zwanzig*

und
der *Justizrathe Lara Grepard.*
Jahre alt, geboren zu *Ellersfeld* Regierungs-Bezirk *Düsseldorf*
Standes *Handwerksmann* wohnhaft zu *Cöln*
Regierungs-Bezirk *Cöln*

geborenen *Joseph Grepard* Sohn des zu *Ellersfeld* wohnenden *Handwerksmanns* *Joseph Grepard* legittimierten in *Berlin* geborenen *Joseph*, der *gewesenen* *Justizrathin* *Lara Grepard* geborenen *Joseph* und *Josephine* *Legittimierung* *zu* *Ellersfeld*
2) und die *Justizrathin Lara Grepard, zwei und zwanzig*

Jahre alt, geboren zu *Ellersfeld* Regierungs-Bezirk *Düsseldorf*
Standes *frau* wohnhaft zu *Hilden*
Regierungs-Bezirk *Düsseldorf*
geborenen *Justizrathin* *Lara Grepard* Tochter des *Justizrathen* *Joseph Grepard* und der *gewesenen* *Justizrathin* *Lara Grepard* *Legittimierung* *zu* *Ellersfeld*

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu *Hilden* und *Cöln* Statt gehabt haben, nämlich die erste am *zweiten* *August* *Monat* und die andere am *dritten* *August* *Monat*.

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs über die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6 bis einschließlich 9 des Allgemeinen Deutschen Handels-Gesetzbuches und Artikel 39 des Einführungs-Gesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handels-Gesetzbuch, laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:
1. die *öffentliche* *Urkunde* des *Bräutigams* *geborenen* *Joseph* *und* *Josephine* *Legittimierung* *zu* *Ellersfeld* *am* *zweiten* *November* *viertel* *acht* *und* *fünfzig* *und* *zwei* *und* *zwanzig*
2. die *öffentliche* *Urkunde* des *Mutter* *des* *Bräutigams* *geborenen* *Joseph* *und* *Josephine* *Legittimierung* *zu* *Ellersfeld* *am* *zweiten* *November* *viertel* *acht* *und* *fünfzig* *und* *zwei* *und* *zwanzig*

zweiten *November* *viertel* *acht* *und* *fünfzig*
3. die *öffentliche* *Urkunde* des *Bräutigams* *geborenen* *Joseph* *und* *Josephine* *Legittimierung* *zu* *Ellersfeld* *am* *zweiten* *September* *viertel* *acht* *und* *fünfzig*
4. die *öffentliche* *Urkunde* des *Bräutigams* *geborenen* *Joseph* *und* *Josephine* *Legittimierung* *zu* *Ellersfeld* *am* *zweiten* *September* *viertel* *acht* *und* *fünfzig*
5. die *öffentliche* *Urkunde* des *Mutter* *des* *Bräutigams* *geborenen* *Joseph* *und* *Josephine* *Legittimierung* *zu* *Ellersfeld* *am* *zweiten* *September* *viertel* *acht* *und* *fünfzig*

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß *Risard Spindler* und *Justizrathin Lara Grepard*

hierdurch mit einander gesetlich verheirathet sind.
Also verhandelt in Gegenwart des *Justizrathen* *Krall, fünfzig*
Jahre alt, Standes *Handwerksmann*
zu *Hilden* wohnhaft, welcher ein *Opim* des neuen Ehegattin, des *Justizrathen* *Grepard, zwei und fünfzig* Jahre alt, Standes *Handwerksmann* zu *Hilden* wohnhaft, welcher ein *Opim* des neuen Ehegattin des *Justizrathen* *Spindler, zwei und vierzig* Jahre alt, Standes *Handwerksmann* zu *Hilden* wohnhaft, welcher ein *Opim* des neuen Ehegattin und des *Justizrathen* *Kampff, zwei und vierzig* Jahre alt, Standes *Handwerksmann* zu *Hilden* wohnhaft, welcher ein *Opim* des neuen Ehegattin zu sein erklärte, und wurde nach geschehener Vorlesung und Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstandes-Beamten *und* *Justizrathen* *Ursprung*

Richard Spindler
Clara Grepard
Joh. Christ Spindler
Maria Grepard
Henriette Grepard
Aug. Kell
Just. Grepard
Adolf Spindler
Wilh. Kampff

Aug

Heiraths-Urkunde.

des Matthes Krämer Stadt Bürgermeisterei Hilden Kreis Düsseldorf Regierungs-Bezirk Düsseldorf

In Jahre eintausend achthundert dreiundsechzig den ... des Monats August ... vor mir Joseph Pabel, Bürgermeister als Beamten des Personenstandes der Stadt Bürgermeisterei Hilden 1) der Matthes Krämer, geboren ...

und der Julii familia Rödel Jahre alt, geboren zu ... Standes Fabrikverwalter wohnhaft zu Hilden Regierungs-Bezirk Düsseldorf ... 2) und die Julii familia Rödel, w/o ...

Jahre alt, geboren zu ... Standes ... wohnhaft zu Hilden Regierungs-Bezirk Düsseldorf ...

Dieselben haben mich ersucht, die zu ihnen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgezeichneten öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Hilden und Wald ...

Diese Urkunden sind: 1. Das Geburts-Urkunde der Bräutigam, geboren den ... 2. Das Geburts-Urkunde der Braut, geboren den ...

3. Auf ihre beiderseitigen Ankündigungen ... 4. Die Heirathsgüter über die beiderseitigen Ankündigungen in Wald.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander ehelichen wollten? ... Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Matthes Krämer und Julii familia Rödel

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind. Also verhandelt in Gegenwart des Johann Baptist Simon, ... Jahre alt, Standes ... zu Hilden wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegatten, des Augustus Kamp, ... Jahre alt, Standes ... zu Hilden wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegatten des Carl Thomas, ... Jahre alt, Standes ... zu Hilden wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegatten und des Augustus Becker, ... Jahre alt, Standes ... zu Hilden wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegatten zu sein erklärte, und wurde nach gescheneher Vorlesung und Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten ...

M. Krämer familia Rödel Johann Baptist Simon, Maurer Ernst Johann Christian Simons, Caspar Kamp, Carl Thomas Aug. Becker.

Aug

Des
Johann
Herger

Stadt-Bürgermeisterei Hilden Kreis Düsseldorf Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Im Jahre eintausend achthundert sechszehn und zwanzig den sechszehnten
des Monats August Abend mittags zwei Uhr, erschienen
vor mir Johann Pabst, Bürgermeister als
Beamten des Personenstandes der Stadt-Bürgermeisterei Hilden
1) der Johann Herger, sechs und zwanzig

und
der
Johann
Kraaf.

Jahre alt, geboren zu Hilden Regierungs-Bezirk Düsseldorf
Standes Mahar wohnhaft zu Hilden
Regierungs-Bezirk Düsseldorf groß jähriger Sohn des Johann
in Hilden wohnenden Mahars Nikolaus Herger und Johanna
verstorbenen Ehefrau des verstorbenen Johann Christian Kraaf,
geboren am 17ten März 1813, welche Ehe
güterlich
2) und die Johanna Kraaf, fünf und zwanzig

Jahre alt, geboren zu Hilden Regierungs-Bezirk Düsseldorf
Standes fabrikarbeitend wohnhaft zu Hilden
Regierungs-Bezirk Düsseldorf groß jährige Tochter des Johann
in Hilden wohnenden Fabrikanten Mahars Nikolaus Kraaf
und der verstorbenen Margaretha Barbara, welche Ehe
güterlich

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Er-
wägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre
des Gemeinde-Hauses zu Hilden Stadt gehabt haben, nämlich die erste am
sechzehn und zwanzigsten vorigen und die
andere am achtzehnten dieses Monats,

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angehängt
gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem
Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingeschienen, und wie folgt auf-
gezeichneten Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Geset-
buchs über die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6
bis einschließlich 9 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches und Artikel 39 des Einführungs-
gesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:
1. Am 17ten März 1843 Geburts-Urkunde des Nikolaus am 17ten März 1813,
geboren des sechszehnten Abends zwei Uhr in Hilden und zwanzig
2. Am 17ten März 1843 Geburts-Urkunde der Margaretha am 17ten März 1813,
geboren des sechszehnten Abends zwei Uhr in Hilden und zwanzig

Aug

Am 17ten März 1843 Geburts-Urkunde des *Nikolaus* *am 17ten März 1813*,
geboren des *sechszehnten* *Abends* *zwei* Uhr *in Hilden* und *zwanzig*
Am 17ten März 1843 Geburts-Urkunde der *Margaretha* *am 17ten März 1813*,
geboren des *sechszehnten* *Abends* *zwei* Uhr *in Hilden* und *zwanzig*

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander
ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so
erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Johann Herger und Johanna
Kraaf

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.
Also verhandelt in Gegenwart des Nikolaus Kraaf, ein und dreißig
Jahre alt, Standes Mahar

zu Grasbüchel wohnhaft, welcher ein Witwe des
Johann Jansen, fünf und dreißig Jahre alt, Standes
Mahar zu Hilden wohnhaft, welcher
ein Witwe des neuen Ehegatten, des Johann
und Johanna Jahre alt, Standes Mahar
zu Bäumberg wohnhaft, welcher ein Witwe des
des Johann Jahre alt,
Standes Mahar, zu Hilden wohnhaft, welcher ein
Nikolaus des neuen Ehegatten zu sein erklärte, und wurde nach gesetzlicher Vorlesung und
Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstandes-Beamten Johann
Herger und
Johanna Kraaf

Johann Herger
Johanna Kraaf
Milch. Lynnen
Nikolaus Kraaf
M. Kraaf
Peter Jansen
Jos. Reicheller

Milch

des

Peter Schorn

Hilfen Kreis Siegburg Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Im Jahre eintausend achthundert zweiundsechzig den ... des Monats August ... vor mir ... Beamten des Personenstandes der ... 1) der ...

Wolfgang Peters.

Jahre alt, geboren zu ... Standes ... wohnhaft zu ... 2) und die ...

Jahre alt, geboren zu ... Standes ... wohnhaft zu ...

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu ...

Diese Urkunden sind:

- 1. Ein gebüch. Urkunde ... 2. Ein gebüch. Urkunde ...

Aug

- 3. Ein gebüch. Urkunde ... 4. Ein gebüch. Urkunde ... 5. Ein gebüch. Urkunde ... 6. Ein gebüch. Urkunde ... 7. Ein gebüch. Urkunde ...

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander ehelichen wollten? ...

hierdurch mit einander gesetlich verheirathet sind. Also verhandelt in Gegenwart des ... Jahre alt, Standes ...

Peter Schorn.

Wolfgang Peters, ...

Wolfgang Peters.

Nr. 47.

des

Anton
Gürtler

mit

der

Margaretha
Michels

Könl. Bürgermeisterei Hilben Kreis Lüseltorf Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Im Jahre eintausend achthundert sechzig und sechzigsten des Monats August Mon mittags sech Uhr, erschienen vor mir Johann Pabst, Bürgermeister als Beamten des Personenstandes der Könl. Bürgermeisterei Hilben
1) der Anton Gürtler, fünf und zwanzig

Jahre alt, geboren zu Pöhlbauustellen Regierungs-Bezirk in Böhmen Standes Leinwand wohnhaft zu Hilben Regierungs-Bezirk Lüseltorf, groß jähriger Sohn der zu Pöhlbauustellen verstorbenen Johanna Maria Anton Gürtler und des verstorbenen Johann Schlegel.
2) und die Margaretha Michels, vier und zwanzig

Jahre alt, geboren zu Miesenheim Regierungs-Bezirk Cöln Standes sewa wohnhaft zu Hilben Regierungs-Bezirk Lüseltorf, groß jährige Tochter des in Hilben verstorbenen Philipp Anton Michels und seiner im verstorbenen Johann, der am 1. Sept. 1835 und seiner, Johanna, am verstorbenen und verfallenen für willigung zu heirath.

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Hilben Statt gehabt haben, nämlich die erste am Swittau und die andere am sechsten dieses Monats, daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt angezählten Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs über die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6 bis einschließlich 9. des Allgemeinen Deutschen Gesetzbuchs und Artikel 39 des Einführungs-gesetzes zum Allgemeinen Deutschen Gesetzbuch, laut vorgelesen.

Diese Urkunden sind:
1. Der Vertrag des Vertrags, gaboren des sechzig und sechzigsten Januar eintausend achthundert sechzig und sechzig.
2. Der Vertrag des Vertrags, gaboren des sechzig und sechzigsten April eintausend achthundert sechzig und sechzig.

Neu

3. Der Vertrag des Vertrags, gaboren des sechzig und sechzigsten Januar eintausend achthundert sechzig und sechzig.
4. Der Vertrag des Vertrags, gaboren des sechzig und sechzigsten April eintausend achthundert sechzig und sechzig.
5. Der Vertrag des Vertrags, gaboren des sechzig und sechzigsten Januar eintausend achthundert sechzig und sechzig.
6. Der Vertrag des Vertrags, gaboren des sechzig und sechzigsten April eintausend achthundert sechzig und sechzig.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Anton Gürtler mit Margaretha Michels

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.
Also verhandelt in Gegenwart des Johann Severin, Brau und sechzig Jahre alt, Standes Leinwand zu Hilben wohnhaft, welcher ein Leinwand der neuen Ehegatten, des Johann Severin, Brau und sechzig Jahre alt, Standes Leinwand zu Hilben wohnhaft, welcher ein Leinwand der neuen Ehegatten des Johann Leopold, sechzig und sechzig Jahre alt, Standes Leinwand zu Hilben wohnhaft, welcher ein Leinwand der neuen Ehegatten und des Leopold Feigler, sechzig und sechzig Jahre alt, Standes Leinwand zu Hilben wohnhaft, welcher ein Leinwand der neuen Ehegatten zu sein erklärte, und wurde nach geschehener Vorlesung und Genehmigung gegenwärtige Urkunde interzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten und den Anton Gürtler Margaretha Michels Anton Michels

Anton Gürtler
Margaretha Michels
Anton Michels
P. Pabst
Joh. Severin
J. Leopold
B. Feigler

des
Johann
Graf
Wesling
und
der
Wilhelmine
Jürges.

Stadt Bürgermeisterei Hilden Kreis Düsseldorf Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Im Jahre eintausend achthundert einundsechzig den dritten
des Monats September Vor mittags als Uhr, erschienen
vor mir Johann Graf, Bürgermeister als
Beamten des Personenstandes der Stadt Bürgermeisterei Hilden

1) der Johann Graf Wesling, Wittwenswinder fünfzig
Jahre alt, geboren zu Prammenberg Regierungs-Bezirk Kappel
Standes Oberer wohnhaft zu Hilden
Regierungs-Bezirk Düsseldorf groß jähriger Sohn des
in Hilden wohnenden gewerbeten Johann Wesling, welcher
aus demselben war ein für sich allein zu sein ansehnlich

2) und die Wilhelmine Jürges, zwei und dreißig

Jahre alt, geboren zu Alshöhe Regierungs-Bezirk Düsseldorf
Standes Oberer wohnhaft zu Unterbach
Regierungs-Bezirk Düsseldorf groß jährige Tochter des in
Gruiten wohnenden gewerbeten Johann Jürges und
des gewerbeten Wilhelmine Körstel.

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Er-
wägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre
des Gemeinde-Hauses zu Hilden und Erkrath statt gehabt haben, nämlich die erste am
fünften und die
andere am vier und zwanzigsten vorigen Monats
daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen
gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, mit jenem
Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehen, und wie folgt auf-
gezählten Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Geset-
buchs über die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6
bis einschließlich 9 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs und Artikel 39 des Einführungs-
gesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:
1. Die öffentliche Urkunde des Brautpaares, geboren den vier und zwanzigsten
des Monats Juli eintausend acht und sechzig.
2. Die öffentliche Urkunde des Wittwenswinder Johann Wesling, geboren den dritten
des Monats September eintausend acht und sechzig.
3. Die öffentliche Urkunde des Brautpaares, geboren den vier und zwanzigsten
des Monats Juli eintausend acht und sechzig.

Aug

4. Die öffentliche Urkunde des Brautpaares, geboren den fünften Februar
eintausend acht und sechzig.
5. Die öffentliche Urkunde des Wittwenswinder Johann Wesling, geboren den fünften
des Monats September eintausend acht und sechzig.
6. Die öffentliche Urkunde des Brautpaares, geboren den dritten
des Monats September eintausend acht und sechzig.
7. Die öffentliche Urkunde des Brautpaares, geboren den dritten
des Monats September eintausend acht und sechzig.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander
ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so
erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Johann Graf Wesling und
Wilhelmine Jürges

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.
Also verhandelt in Gegenwart des Johann Graf, zwei und sechzig
Jahre alt, Standes Oberer

zu Hilden wohnhaft, welcher ein Angehöriger des neuen Ehegattens
des Johann Graf, zwei und sechzig Jahre alt, Standes
Oberer wohnhaft, welcher
ein Angehöriger des neuen Ehegattens des Johann Graf, zwei und sechzig
Jahre alt, Standes Oberer
zu Hilden wohnhaft, welcher ein Angehöriger des neuen Ehegattens
des Johann Graf, zwei und sechzig Jahre alt,
Standes Oberer zu Hilden wohnhaft, welcher ein
Angehöriger des neuen Ehegattens zu sein erklärte, und wurde nach gechehener Vorlesung und
Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstandes Beamten und den
Angehörigen des Brautpaares, geboren den vier und zwanzigsten
des Monats Juli eintausend acht und sechzig.

Johann Graf
Wilhelmine Jürges
Johann Wesling
Johann Wesling
Herr Heim. Volmer
Frei Kühn

Blau

des Ludwig Cithenberg

Stadt Bürgermeisterei Hilden Kreis Düsseldorf Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Im Jahre eintausend achthundert drei und fünfzig den ersten des Monats September vor mittags 11 Uhr, erschienen vor mir Joseph Pabel, Bürgermeister als Beamten des Personenstandes der Stadt Bürgermeisterei Hilden

1) der Ludwig Cithenberg, drei und fünfzig

Jahre alt, geboren zu Hilden Regierungs-Bezirk Düsseldorf Standes Adresser wohnhaft zu Hilden

Regierungs-Bezirk Düsseldorf groß jähriger Sohn des hier im Hilden geforderten Familienbuchs Nr. 10000 Nr. 10000 Berg und der hier verbliebenen Familie Kämmel, welche am 12. März 1849 in dieser Gemeinde die Ehe eingegangen ist.

2) und die Friederica Flammert Maschke, vierundzwanzig

Jahre alt, geboren zu Hilden Regierungs-Bezirk Düsseldorf Standes Adresser wohnhaft zu Hilden

Regierungs-Bezirk Düsseldorf minderjährige Tochter des hier im Hilden geforderten Familienbuchs Nr. 10000 Nr. 10000 Maschke und der hier verbliebenen Familie Flammert Großschrotthaus

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gefeslich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Hilden Statt gehabt haben, nämlich die erste am 1. September und die andere am 8. September vorigen Monats,

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingeschienen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs über die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6 bis einschließlich 9 des Allgemeinen Deutschen Handlungsgesetzbuches und Artikel 39 des Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handlungsgesetzbuch, laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind: 1. Die hier geforderten Familienbuchs Nr. 10000 Nr. 10000, subel. 1056 de 1849, geboren am 12. März 1849 in dieser Gemeinde die Ehe eingegangen ist. 2. Die hier geforderten Familienbuchs Nr. 10000 Nr. 10000, subel. 1056 de 1849, geboren am 12. März 1849 in dieser Gemeinde die Ehe eingegangen ist. 3. Die hier geforderten Familienbuchs Nr. 10000 Nr. 10000, subel. 1056 de 1849, geboren am 12. März 1849 in dieser Gemeinde die Ehe eingegangen ist.

der Friederica Flammert Maschke

Aug

4. Die hier geforderten Familienbuchs Nr. 10000 Nr. 10000, subel. 1056 de 1849, geboren am 12. März 1849 in dieser Gemeinde die Ehe eingegangen ist. 5. Die hier geforderten Familienbuchs Nr. 10000 Nr. 10000, subel. 1056 de 1849, geboren am 12. März 1849 in dieser Gemeinde die Ehe eingegangen ist. 6. Die hier geforderten Familienbuchs Nr. 10000 Nr. 10000, subel. 1056 de 1849, geboren am 12. März 1849 in dieser Gemeinde die Ehe eingegangen ist. 7. Die hier geforderten Familienbuchs Nr. 10000 Nr. 10000, subel. 1056 de 1849, geboren am 12. März 1849 in dieser Gemeinde die Ehe eingegangen ist.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Ludwig Cithenberg und Friederica Flammert Maschke Verheiratet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des Wilhelm Jürgens, vierundzwanzig Jahre alt, Standes Adresser zu Hilden wohnhaft, welcher ein Bekannter des neuen Ehegatten des Herrn Pabel ist, und vierundzwanzig Jahre alt, Standes Adresser zu Hilden wohnhaft, welcher ein Bekannter des neuen Ehegatten des Herrn Maschke ist.

zu Hilden wohnhaft, welcher ein Bekannter des neuen Ehegatten, des Herrn Vogel, vierundzwanzig Jahre alt, Standes Adresser zu Hilden wohnhaft, welcher ein Bekannter des neuen Ehegatten des Herrn Tillmann, vierundzwanzig Jahre alt, Standes Adresser zu Hilden wohnhaft, welcher ein Bekannter des neuen Ehegatten und des Herrn Pabel, vierundzwanzig Jahre alt, Standes Adresser zu Hilden wohnhaft, welcher ein Bekannter des neuen Ehegatten zu sein erklärte, und wurde nach geschieder Vorlesung und Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten und den übrigen Anwesenden.

L. Cithenberg M. Maschke F. Flammert Maschke Wille Jürgens F. Vogel M. Tillmann H. Gumbert

Handwritten signature

des

Heinrich
Germann
Weber

Stadt-Bürgermeisterei Helden Kreis Düsseldorf Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Im Jahre eintausend achthundert sechshundertsechzig den zwanzigsten
des Monats Septembers am mittags zehn Uhr, erschienen
vor mir Johann Jakob Singsmaier als
Beamten des Personenstandes der Stadt-Bürgermeisterei Helden

1) der Heinrich Hermann Weber, sechshundertsechzig

und

der

Anna
Schmitt

Jahre alt, geboren zu Feldhausen Regierungs-Bezirk Düsseldorf
Standes Adler wohnhaft zu Helden

Regierungs-Bezirk Düsseldorf unverheirateter Sohn des Herrn
Helden unverheirateter Adler Heinrich Hermann Weber
in der gesetzlichen Anna Schmitt Gräfin Singsmaier
unverheirateter unverheirateter unverheirateter unverheirateter
unverheirateter unverheirateter unverheirateter unverheirateter

2) und die Anna Schmitt, sechzig

Jahre alt, geboren zu Helden Regierungs-Bezirk Düsseldorf
Standes Adler wohnhaft zu Helden

Regierungs-Bezirk Düsseldorf unverheiratete Tochter des Herrn
Helden unverheirateter Adler Milhelm Weber
in der gesetzlichen Anna Schmitt Gräfin Singsmaier
unverheirateter unverheirateter unverheirateter unverheirateter
unverheirateter unverheirateter unverheirateter unverheirateter

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Er-
wägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre
des Gemeinde-Hauses zu Helden Stadt gehabt haben, nämlich die erste am
sechshundertsechzigsten sechzigsten sechzigsten sechzigsten und die
andere am sechshundertsechzigsten sechzigsten sechzigsten sechzigsten
daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen
gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem
Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt auf-
gezeichneten Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Geset-
buchs über die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6
bis einschließlich 9 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches und Artikel 39 des Einführungs-
gesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

Die Urkunden sind:
sechshundertsechzigsten sechzigsten sechzigsten sechzigsten
sechshundertsechzigsten sechzigsten sechzigsten sechzigsten
sechshundertsechzigsten sechzigsten sechzigsten sechzigsten
sechshundertsechzigsten sechzigsten sechzigsten sechzigsten

sechshundertsechzigsten sechzigsten sechzigsten sechzigsten
sechshundertsechzigsten sechzigsten sechzigsten sechzigsten
sechshundertsechzigsten sechzigsten sechzigsten sechzigsten
sechshundertsechzigsten sechzigsten sechzigsten sechzigsten

Aug

Hierauf habe ich den vorgenannten Bräutigam und die vorgenannte Braut befragt: ob sie einander
ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so
erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Heinrich Hermann Weber sechshundertsechzigsten
Anna Schmitt

hierdurch mit einander gesetzlich verheiratet sind.
Also verhandelt in Gegenwart des Heinrich Hermann Weber, sechshundertsechzigsten
sechshundertsechzigsten sechzigsten sechzigsten Jahre alt, Standes Adler
zu Helden wohnhaft, welcher ein bräutigam des neuen Ehegatten, des
Anna Schmitt, sechshundertsechzigsten sechzigsten sechzigsten Jahre alt, Standes
Adler zu Helden wohnhaft, welcher
ein bräutigam des neuen Ehegatten, des Anna Schmitt, sechshundertsechzigsten
sechshundertsechzigsten sechzigsten sechzigsten Jahre alt, Standes Adler
zu Helden wohnhaft, welcher ein bräutigam des neuen Ehegatten
des Anna Schmitt, sechshundertsechzigsten sechzigsten sechzigsten Jahre alt,
Standes Adler, zu Helden wohnhaft, welcher ein
bräutigam des neuen Ehegatten zu sein erklärte, und wurde nach geschickter Vorlesung und
Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstandes-Beamten sechshundertsechzigsten
sechshundertsechzigsten sechzigsten sechzigsten sechzigsten sechzigsten sechzigsten
sechshundertsechzigsten sechzigsten sechzigsten sechzigsten sechzigsten sechzigsten
sechshundertsechzigsten sechzigsten sechzigsten sechzigsten sechzigsten sechzigsten

Heinrich Hermann Weber
Anna Schmitt
Heinrich Hermann Weber
Milhelm Weber
Friedrich Wilhelm Weber
Karl Schmitt
Adolf Schmitt
Wilhelm Weber

des

Stadt Bürgermeisterei Hilden Kreis Düsseldorf Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Vertrauf
Häuschen

Im Jahre eintausend achthundert vierundfünfzig den neunzehnten des Monats September um fünf mittags zwei Uhr, erschienen vor mir *Wid. v. Hülsen* Bürgermeister, in Vertretung der oben angeführten Bürgermeisterei Hilden

1) der *Vertrauf Häuschen*, zweiundzwanzig

und

der
familie
Kronenberg

Jahre alt, geboren zu *Merscheid* Regierungs-Bezirk *Düsseldorf* Standes *Geburtsort* wohnhaft zu *Hilden*

Regierungs-Bezirk *Düsseldorf* groß jähriger Sohn des *Carl Häuschen* und *Juliana* geb. *Wittmann* geb. *Wittmann* in *Hilden* am 17. März 1833, beide unverheiratet, beide in der Ehe verheiratet, beide in der Ehe verheiratet, beide in der Ehe verheiratet.

2) und die *familie Kronenberg*, vierundzwanzig

Jahre alt, geboren zu *Merscheid* Regierungs-Bezirk *Düsseldorf* Standes *Wid. v. Hülsen* wohnhaft zu *Merscheid*

Regierungs-Bezirk *Düsseldorf* groß jährige Tochter des *in Merscheid* wohnhaften *Carl Häuschen* und *Juliana* geb. *Wittmann* geb. *Wittmann* in *Hilden* am 17. März 1833, beide unverheiratet, beide in der Ehe verheiratet, beide in der Ehe verheiratet.

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: in und Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu *Hilden* und *Merscheid* statt gehabt haben, nämlich die erste am *ein und dreißigsten* und die andere am *zweizehnten* dieses Monats.

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angehängt gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehen, und wie folgt ausgefertigten Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs über die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6 bis einschließlich 9 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches und Artikel 39 des Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:

- 1. *Carl Häuschen*, geboren am 17. März 1833 in *Hilden*, am 19. September 1859 in *Hilden* verheiratet.
- 2. *Juliana Häuschen*, geboren am 17. März 1833 in *Hilden*, am 19. September 1859 in *Hilden* verheiratet.
- 3. *Carl Häuschen*, geboren am 17. März 1833 in *Hilden*, am 19. September 1859 in *Hilden* verheiratet.

Carl Häuschen, geboren am 17. März 1833 in *Hilden*, am 19. September 1859 in *Hilden* verheiratet.

Carl

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß *Vertrauf Häuschen* und *familie Kronenberg*

Kronenberg

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des *Carl Häuschen*, zweiundzwanzig

Jahre alt, Standes *Wid. v. Hülsen*

zu *Merscheid* wohnhaft, welcher ein *Carl Häuschen*, zweiundzwanzig

Jahre alt, Standes *Geburtsort* wohnhaft, welcher ein *Carl Häuschen*, zweiundzwanzig

Jahre alt, Standes *Wid. v. Hülsen*

zu *Merscheid* wohnhaft, welcher ein *Carl Häuschen*, zweiundzwanzig

Jahre alt, Standes *Geburtsort* wohnhaft, welcher ein *Carl Häuschen*, zweiundzwanzig

Jahre alt, Standes *Wid. v. Hülsen*

zu *Merscheid* wohnhaft, welcher ein *Carl Häuschen*, zweiundzwanzig

Jahre alt, Standes *Geburtsort* wohnhaft, welcher ein *Carl Häuschen*, zweiundzwanzig

Jahre alt, Standes *Wid. v. Hülsen*

zu *Merscheid* wohnhaft, welcher ein *Carl Häuschen*, zweiundzwanzig

Jahre alt, Standes *Geburtsort* wohnhaft, welcher ein *Carl Häuschen*, zweiundzwanzig

Jahre alt, Standes *Wid. v. Hülsen*

zu *Merscheid* wohnhaft, welcher ein *Carl Häuschen*, zweiundzwanzig

Jahre alt, Standes *Geburtsort* wohnhaft, welcher ein *Carl Häuschen*, zweiundzwanzig

Jahre alt, Standes *Wid. v. Hülsen*

zu *Merscheid* wohnhaft, welcher ein *Carl Häuschen*, zweiundzwanzig

Jahre alt, Standes *Geburtsort* wohnhaft, welcher ein *Carl Häuschen*, zweiundzwanzig

Friedrich Häuschen
familie Kronenberg
Carl Häuschen *Jörner*
P. D. Kronenberg
Wid. Häuschen
Carl Häuschen
Carl Häuschen
Carl Häuschen

des

Johann
Kunz
Wolf

und

der

Geburt
Kirschbaum

Stadt-Bürgermeisterei Hilden Kreis Düsseldorf Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Im Jahre eintausend achthundert drei und siebenzig den sechsten und zwanzigsten des Monats September Nach mittags sech Uhr, erschienen vor mir Johann Pabst, Singenermeister als Beamteten des Personenstandes der Stadt-Bürgermeisterei Hilden

1) der Johann Kunz Wolf, zwei und zwanzig Jahre alt, geboren zu Erkrath Regierungs-Bezirk Düsseldorf Standes fabrikarbeiter wohnhaft zu Erkrath Regierungs-Bezirk Düsseldorf, groß jähriger Sohn der zu Erkrath wohnhaften Helena Susanna geb. Wolff und der geborenen Katharina Frei, unverheiratet und ihre freiwillig zur Heirat erhalten

2) und die Geburt Kirschbaum, zwei und zwanzig Jahre alt, geboren zu Unterbach Regierungs-Bezirk Düsseldorf Standes fabrikarbeiterin wohnhaft zu Hilden Regierungs-Bezirk Düsseldorf, groß jährige Tochter des hier in Hilden unverheiratet Leinhard Kirschbaum und hier unverheiratet Josephine Maria Sattler, unverheiratet und ihre freiwillig zur Heirat erhalten.

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Hilden und Erkrath statt gehabt haben, nämlich die erste am zwanzigsten und die andere am zwei und zwanzigsten September Monat, daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs über die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6 bis einschließlich 9 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs und Artikel 39 des Einführungs-gesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

- Jene Urkunden sind:
1. der geborenen Helena Susanna geborenen Wolff geborenen am zweiten und zwanzigsten September Monat zwei und zwanzig Jahre alt
 2. der geborenen Katharina Frei geborenen am zweiten und zwanzigsten September Monat zwei und zwanzig Jahre alt

3. der geborenen Josephine Maria Sattler geborenen am zweiten und zwanzigsten September Monat zwei und zwanzig Jahre alt
4. der geborenen Leinhard Kirschbaum geborenen am zweiten und zwanzigsten September Monat zwei und zwanzig Jahre alt
5. der geborenen Josephine Maria Sattler geborenen am zweiten und zwanzigsten September Monat zwei und zwanzig Jahre alt

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Johann Kunz Wolf und Geburt Kirschbaum

hierdurch mit einander gesetlich verheirathet sind. Also verhandelt in Gegenwart des Wilhelm Sattler, zwei und zwanzig Jahre alt, Standes Medar zu Unterbach wohnhaft, welcher ein Zeuge des neuen Ehegattens, des Leinhard Wolf, zwei und zwanzig Jahre alt, Standes Leinhard Wolf zu Erkrath wohnhaft, welcher ein Zeuge des neuen Ehegattens, des Leinhard Wolf, zwei und zwanzig Jahre alt, Standes Leinhard

zu Hilden wohnhaft, welcher ein Zeuge des neuen Ehegattens und des Wilhelm Sattler, zwei und zwanzig Jahre alt, Standes Leinhard, zu Hilden wohnhaft, welcher ein Zeuge des neuen Ehegattens zu sein erklärte, und wurde nach geschehener Vorlesung und Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstandes-Beamten mit den übrigen Leinhard Wolf und Leinhard Wolf geborenen am zweiten und zwanzigsten September Monat zwei und zwanzig Jahre alt.

Joh. Aug. Wolf
Geburt Kirschbaum
Wolff Gotlieb
Anna Maria Sattler
Wilh. Sattler
Leinhard Wolf
Jakob Lohr
Wilh. Krieger

Seirath

Nr. 53

Heiraths-Urkunde.

des

Amtl. Bürgermeisterei Hilden Kreis Siegfeldorf Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Johann
Mittelen

Im Jahre eintausend achthundert drei und siebenzig den unntar des Monats Oktober Nach mittags zwey Uhr, erschienen vor mir Johann Pabst, Linggarwischer als Beamten des Personenstandes der Amtl. Bürgermeisterei Hilden

Blumenrath

1) der Johann Mittelen Blumenrath Mittelen zum der fünf in Hilden geborenen gewerbliehen Lehrer Hauslehrer, vier und sechzig

und

Jahre alt, geboren zu Crumbach Regierungs-Bezirk Siegfeldorf Standes Kriegsfuhrer wohnhaft zu Hilden Regierungs-Bezirk Siegfeldorf groß jähriger Sohn des der fünf in Hilden geborenen officiellen Kriegsfuhrer Johann Blumenrath und der geborenen Johanna Franke, welche unmündel waren und ihre freiwilligen Zustimmung gibt erklären.

Julietta
Kuffmann
Schroder

2) und die Julietta Kuffmann Schroder, vier und zwanzig

Jahre alt, geboren zu Heiderbach Regierungs-Bezirk Wichard Standes Leinwand wohnhaft zu Hilden Regierungs-Bezirk Siegfeldorf groß jährige Tochter des der fünf in Heiderbach geborenen Kriegsfuhrer Johann Kuffmann und der geborenen Julietta Kuffmann Frank, welche unmündel waren und ihre freiwilligen Zustimmung gibt erklären.

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Hilden Statt gehabt haben, nämlich die erste am zwey und zwey und zwanzig ten vor ver gange nen Monat, und die andere am vier und zwanzig ten vor ver gange nen Monat, daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs über die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6 bis einschließlich 9 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches und Artikel 39 des Einführungs-gesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

Diese Urkunden sind:
1. Ein geborenen Urkunde des Leinwand, geborenen der zwey und zwanzig ten vor ver gange nen Monat zwey und zwanzig ten vor ver gange nen Monat.
2. Ein geborenen Urkunde des Leinwand, geborenen der zwey und zwanzig ten vor ver gange nen Monat zwey und zwanzig ten vor ver gange nen Monat.

Hierauf habe ich den vorgenannten Bräutigam und die vorgenannte Braut befragt: ob sie einander ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Johann Mittelen Blumenrath und Julietta Kuffmann Schroder

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.
Also verhandelt in Gegenwart des Johann Blumenrath, vier und zwanzig Jahre alt, Standes Kriegsfuhrer zu Wichard wohnhaft, welcher ein Leinwand des neuen Ehegatten, des Mittelen Tietenberg, zwey und zwanzig Jahre alt, Standes Leinwand zu Hilden wohnhaft, welcher ein Leinwand des neuen Ehegatten, des Johann Franke, fünf und zwanzig Jahre alt, Standes Leinwand zu Hilden wohnhaft, welcher ein Leinwand des neuen Ehegatten und des Friedrich Tietenberg, fünf und zwanzig Jahre alt, Standes Leinwand zu Hilden wohnhaft, welcher ein Leinwand der neuen Ehegatten zu sein erklärte, und wurde nach gechehener Vorlesung und Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands Beamten und der Julietta Kuffmann, welche unmündel waren und ihre freiwilligen Zustimmung gibt erklären.

1. Ein geborenen Urkunde des Leinwand, geborenen der zwey und zwanzig ten vor ver gange nen Monat zwey und zwanzig ten vor ver gange nen Monat.
2. Ein geborenen Urkunde des Leinwand, geborenen der zwey und zwanzig ten vor ver gange nen Monat zwey und zwanzig ten vor ver gange nen Monat.
3. Ein geborenen Urkunde des Leinwand, geborenen der zwey und zwanzig ten vor ver gange nen Monat zwey und zwanzig ten vor ver gange nen Monat.

Hierauf habe ich den vorgenannten Bräutigam und die vorgenannte Braut befragt: ob sie einander ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Johann Mittelen Blumenrath und Julietta Kuffmann Schroder

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.
Also verhandelt in Gegenwart des Johann Blumenrath, vier und zwanzig Jahre alt, Standes Kriegsfuhrer zu Wichard wohnhaft, welcher ein Leinwand des neuen Ehegatten, des Mittelen Tietenberg, zwey und zwanzig Jahre alt, Standes Leinwand zu Hilden wohnhaft, welcher ein Leinwand des neuen Ehegatten, des Johann Franke, fünf und zwanzig Jahre alt, Standes Leinwand zu Hilden wohnhaft, welcher ein Leinwand des neuen Ehegatten und des Friedrich Tietenberg, fünf und zwanzig Jahre alt, Standes Leinwand zu Hilden wohnhaft, welcher ein Leinwand der neuen Ehegatten zu sein erklärte, und wurde nach gechehener Vorlesung und Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands Beamten und der Julietta Kuffmann, welche unmündel waren und ihre freiwilligen Zustimmung gibt erklären.

Hierauf habe ich den vorgenannten Bräutigam und die vorgenannte Braut befragt: ob sie einander ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Johann Mittelen Blumenrath und Julietta Kuffmann Schroder hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.
Also verhandelt in Gegenwart des Johann Blumenrath, vier und zwanzig Jahre alt, Standes Kriegsfuhrer zu Wichard wohnhaft, welcher ein Leinwand des neuen Ehegatten, des Mittelen Tietenberg, zwey und zwanzig Jahre alt, Standes Leinwand zu Hilden wohnhaft, welcher ein Leinwand des neuen Ehegatten, des Johann Franke, fünf und zwanzig Jahre alt, Standes Leinwand zu Hilden wohnhaft, welcher ein Leinwand des neuen Ehegatten und des Friedrich Tietenberg, fünf und zwanzig Jahre alt, Standes Leinwand zu Hilden wohnhaft, welcher ein Leinwand der neuen Ehegatten zu sein erklärte, und wurde nach gechehener Vorlesung und Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands Beamten und der Julietta Kuffmann, welche unmündel waren und ihre freiwilligen Zustimmung gibt erklären.

Julietta Kuffmann Schroder
Johann Mittelen

Johann Blumenrath
Wilhelm Tietenberg

Johann Franke
Friedrich Tietenberg

109

des

Josann
Wolger

Muth. Bürgermeisterei Hilden Kreis Süßfeldorf Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Im Jahre eintausend achthundert zwei und siebenzig den achtzehnten
des Monats Oktobr Nov mittags zwei Uhr, erschienen
vor mir Jos. Pabst, Bürgermeister als
Beamten des Personenstandes der Muth. Bürgermeisterei Hilden

1) der Josann Wolger, Wiltener von der Stadt verheiratheter
und Marin Kaspar von Hild, fünfzig

der Anna
Sprenger
Schieffer

Jahre alt, geboren zu Berghausen Regierungs-Bezirk Süßfeldorf
Standes Urkunar wohnhaft zu Hilden
Regierungs-Bezirk Süßfeldorf, groß jähriger Sohn der zu
Wolffhagen verheiratheten Urkunar franzis Wolger
und der gawarbligen fließhah Hild.

2) und die Anna Sprenger Schieffer, vier und zwanzig

Jahre alt, geboren zu Kons Regierungs-Bezirk Süßfeldorf
Standes Simpfmayr wohnhaft zu Hilden
Regierungs-Bezirk Süßfeldorf, groß jährige Tochter der zu
Kons verheiratheten Kaspar Schieffer
und der gawarbligen Kaspar von Hild, malta unverheirathet
von und ihre früher zur gawarbligen von Hild.

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gefällig abzuschließen: und in Er-
wägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre
des Gemeinde-Hauses zu Hilden Stadt gehabt haben, nämlich die erste am
fünffunf und die
andere am zwölfften Oktober Monats,
daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen
gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem
Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt auf-
gezählten Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Geset-
buchs über die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6
bis einschließl. 9 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches und Artikel 39 des Einführungs-
gesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

Diese Urkunden sind:
1. Der Geburts-Urkunde der Brautgäminde, geboren am
zweyhenden September eintausend acht hundert zwei und zwanzig.
2. Der Geburts-Urkunde der Brautgäminde, geboren am
zweiten November eintausend acht hundert zwei und zwanzig.

Aug

3. Der Geburts-Urkunde der Brautgäminde, geboren am
zweiten September eintausend acht hundert zwei und zwanzig.
4. Der Geburts-Urkunde der Brautgäminde, geboren am
zweiten September eintausend acht hundert zwei und zwanzig.
5. Der Geburts-Urkunde der Brautgäminde, geboren am
zweiten September eintausend acht hundert zwei und zwanzig.
6. Der Geburts-Urkunde der Brautgäminde, geboren am
zweiten September eintausend acht hundert zwei und zwanzig.
7. Der Geburts-Urkunde der Brautgäminde, geboren am
zweiten September eintausend acht hundert zwei und zwanzig.
8. Der Geburts-Urkunde der Brautgäminde, geboren am
zweiten September eintausend acht hundert zwei und zwanzig.
9. Der Geburts-Urkunde der Brautgäminde, geboren am
zweiten September eintausend acht hundert zwei und zwanzig.
10. Der Geburts-Urkunde der Brautgäminde, geboren am
zweiten September eintausend acht hundert zwei und zwanzig.
11. Der Geburts-Urkunde der Brautgäminde, geboren am
zweiten September eintausend acht hundert zwei und zwanzig.
12. Der Geburts-Urkunde der Brautgäminde, geboren am
zweiten September eintausend acht hundert zwei und zwanzig.
13. Der Geburts-Urkunde der Brautgäminde, geboren am
zweiten September eintausend acht hundert zwei und zwanzig.
14. Der Geburts-Urkunde der Brautgäminde, geboren am
zweiten September eintausend acht hundert zwei und zwanzig.
15. Der Geburts-Urkunde der Brautgäminde, geboren am
zweiten September eintausend acht hundert zwei und zwanzig.
16. Der Geburts-Urkunde der Brautgäminde, geboren am
zweiten September eintausend acht hundert zwei und zwanzig.
17. Der Geburts-Urkunde der Brautgäminde, geboren am
zweiten September eintausend acht hundert zwei und zwanzig.
18. Der Geburts-Urkunde der Brautgäminde, geboren am
zweiten September eintausend acht hundert zwei und zwanzig.
19. Der Geburts-Urkunde der Brautgäminde, geboren am
zweiten September eintausend acht hundert zwei und zwanzig.
20. Der Geburts-Urkunde der Brautgäminde, geboren am
zweiten September eintausend acht hundert zwei und zwanzig.
21. Der Geburts-Urkunde der Brautgäminde, geboren am
zweiten September eintausend acht hundert zwei und zwanzig.
22. Der Geburts-Urkunde der Brautgäminde, geboren am
zweiten September eintausend acht hundert zwei und zwanzig.
23. Der Geburts-Urkunde der Brautgäminde, geboren am
zweiten September eintausend acht hundert zwei und zwanzig.
24. Der Geburts-Urkunde der Brautgäminde, geboren am
zweiten September eintausend acht hundert zwei und zwanzig.
25. Der Geburts-Urkunde der Brautgäminde, geboren am
zweiten September eintausend acht hundert zwei und zwanzig.
26. Der Geburts-Urkunde der Brautgäminde, geboren am
zweiten September eintausend acht hundert zwei und zwanzig.
27. Der Geburts-Urkunde der Brautgäminde, geboren am
zweiten September eintausend acht hundert zwei und zwanzig.
28. Der Geburts-Urkunde der Brautgäminde, geboren am
zweiten September eintausend acht hundert zwei und zwanzig.
29. Der Geburts-Urkunde der Brautgäminde, geboren am
zweiten September eintausend acht hundert zwei und zwanzig.
30. Der Geburts-Urkunde der Brautgäminde, geboren am
zweiten September eintausend acht hundert zwei und zwanzig.
31. Der Geburts-Urkunde der Brautgäminde, geboren am
zweiten September eintausend acht hundert zwei und zwanzig.
32. Der Geburts-Urkunde der Brautgäminde, geboren am
zweiten September eintausend acht hundert zwei und zwanzig.
33. Der Geburts-Urkunde der Brautgäminde, geboren am
zweiten September eintausend acht hundert zwei und zwanzig.
34. Der Geburts-Urkunde der Brautgäminde, geboren am
zweiten September eintausend acht hundert zwei und zwanzig.
35. Der Geburts-Urkunde der Brautgäminde, geboren am
zweiten September eintausend acht hundert zwei und zwanzig.
36. Der Geburts-Urkunde der Brautgäminde, geboren am
zweiten September eintausend acht hundert zwei und zwanzig.
37. Der Geburts-Urkunde der Brautgäminde, geboren am
zweiten September eintausend acht hundert zwei und zwanzig.
38. Der Geburts-Urkunde der Brautgäminde, geboren am
zweiten September eintausend acht hundert zwei und zwanzig.
39. Der Geburts-Urkunde der Brautgäminde, geboren am
zweiten September eintausend acht hundert zwei und zwanzig.
40. Der Geburts-Urkunde der Brautgäminde, geboren am
zweiten September eintausend acht hundert zwei und zwanzig.
41. Der Geburts-Urkunde der Brautgäminde, geboren am
zweiten September eintausend acht hundert zwei und zwanzig.
42. Der Geburts-Urkunde der Brautgäminde, geboren am
zweiten September eintausend acht hundert zwei und zwanzig.
43. Der Geburts-Urkunde der Brautgäminde, geboren am
zweiten September eintausend acht hundert zwei und zwanzig.
44. Der Geburts-Urkunde der Brautgäminde, geboren am
zweiten September eintausend acht hundert zwei und zwanzig.
45. Der Geburts-Urkunde der Brautgäminde, geboren am
zweiten September eintausend acht hundert zwei und zwanzig.
46. Der Geburts-Urkunde der Brautgäminde, geboren am
zweiten September eintausend acht hundert zwei und zwanzig.
47. Der Geburts-Urkunde der Brautgäminde, geboren am
zweiten September eintausend acht hundert zwei und zwanzig.
48. Der Geburts-Urkunde der Brautgäminde, geboren am
zweiten September eintausend acht hundert zwei und zwanzig.
49. Der Geburts-Urkunde der Brautgäminde, geboren am
zweiten September eintausend acht hundert zwei und zwanzig.
50. Der Geburts-Urkunde der Brautgäminde, geboren am
zweiten September eintausend acht hundert zwei und zwanzig.
51. Der Geburts-Urkunde der Brautgäminde, geboren am
zweiten September eintausend acht hundert zwei und zwanzig.
52. Der Geburts-Urkunde der Brautgäminde, geboren am
zweiten September eintausend acht hundert zwei und zwanzig.
53. Der Geburts-Urkunde der Brautgäminde, geboren am
zweiten September eintausend acht hundert zwei und zwanzig.
54. Der Geburts-Urkunde der Brautgäminde, geboren am
zweiten September eintausend acht hundert zwei und zwanzig.
55. Der Geburts-Urkunde der Brautgäminde, geboren am
zweiten September eintausend acht hundert zwei und zwanzig.
56. Der Geburts-Urkunde der Brautgäminde, geboren am
zweiten September eintausend acht hundert zwei und zwanzig.
57. Der Geburts-Urkunde der Brautgäminde, geboren am
zweiten September eintausend acht hundert zwei und zwanzig.
58. Der Geburts-Urkunde der Brautgäminde, geboren am
zweiten September eintausend acht hundert zwei und zwanzig.
59. Der Geburts-Urkunde der Brautgäminde, geboren am
zweiten September eintausend acht hundert zwei und zwanzig.
60. Der Geburts-Urkunde der Brautgäminde, geboren am
zweiten September eintausend acht hundert zwei und zwanzig.
61. Der Geburts-Urkunde der Brautgäminde, geboren am
zweiten September eintausend acht hundert zwei und zwanzig.
62. Der Geburts-Urkunde der Brautgäminde, geboren am
zweiten September eintausend acht hundert zwei und zwanzig.
63. Der Geburts-Urkunde der Brautgäminde, geboren am
zweiten September eintausend acht hundert zwei und zwanzig.
64. Der Geburts-Urkunde der Brautgäminde, geboren am
zweiten September eintausend acht hundert zwei und zwanzig.
65. Der Geburts-Urkunde der Brautgäminde, geboren am
zweiten September eintausend acht hundert zwei und zwanzig.
66. Der Geburts-Urkunde der Brautgäminde, geboren am
zweiten September eintausend acht hundert zwei und zwanzig.
67. Der Geburts-Urkunde der Brautgäminde, geboren am
zweiten September eintausend acht hundert zwei und zwanzig.
68. Der Geburts-Urkunde der Brautgäminde, geboren am
zweiten September eintausend acht hundert zwei und zwanzig.
69. Der Geburts-Urkunde der Brautgäminde, geboren am
zweiten September eintausend acht hundert zwei und zwanzig.
70. Der Geburts-Urkunde der Brautgäminde, geboren am
zweiten September eintausend acht hundert zwei und zwanzig.
71. Der Geburts-Urkunde der Brautgäminde, geboren am
zweiten September eintausend acht hundert zwei und zwanzig.
72. Der Geburts-Urkunde der Brautgäminde, geboren am
zweiten September eintausend acht hundert zwei und zwanzig.
73. Der Geburts-Urkunde der Brautgäminde, geboren am
zweiten September eintausend acht hundert zwei und zwanzig.
74. Der Geburts-Urkunde der Brautgäminde, geboren am
zweiten September eintausend acht hundert zwei und zwanzig.
75. Der Geburts-Urkunde der Brautgäminde, geboren am
zweiten September eintausend acht hundert zwei und zwanzig.
76. Der Geburts-Urkunde der Brautgäminde, geboren am
zweiten September eintausend acht hundert zwei und zwanzig.
77. Der Geburts-Urkunde der Brautgäminde, geboren am
zweiten September eintausend acht hundert zwei und zwanzig.
78. Der Geburts-Urkunde der Brautgäminde, geboren am
zweiten September eintausend acht hundert zwei und zwanzig.
79. Der Geburts-Urkunde der Brautgäminde, geboren am
zweiten September eintausend acht hundert zwei und zwanzig.
80. Der Geburts-Urkunde der Brautgäminde, geboren am
zweiten September eintausend acht hundert zwei und zwanzig.
81. Der Geburts-Urkunde der Brautgäminde, geboren am
zweiten September eintausend acht hundert zwei und zwanzig.
82. Der Geburts-Urkunde der Brautgäminde, geboren am
zweiten September eintausend acht hundert zwei und zwanzig.
83. Der Geburts-Urkunde der Brautgäminde, geboren am
zweiten September eintausend acht hundert zwei und zwanzig.
84. Der Geburts-Urkunde der Brautgäminde, geboren am
zweiten September eintausend acht hundert zwei und zwanzig.
85. Der Geburts-Urkunde der Brautgäminde, geboren am
zweiten September eintausend acht hundert zwei und zwanzig.
86. Der Geburts-Urkunde der Brautgäminde, geboren am
zweiten September eintausend acht hundert zwei und zwanzig.
87. Der Geburts-Urkunde der Brautgäminde, geboren am
zweiten September eintausend acht hundert zwei und zwanzig.
88. Der Geburts-Urkunde der Brautgäminde, geboren am
zweiten September eintausend acht hundert zwei und zwanzig.
89. Der Geburts-Urkunde der Brautgäminde, geboren am
zweiten September eintausend acht hundert zwei und zwanzig.
90. Der Geburts-Urkunde der Brautgäminde, geboren am
zweiten September eintausend acht hundert zwei und zwanzig.
91. Der Geburts-Urkunde der Brautgäminde, geboren am
zweiten September eintausend acht hundert zwei und zwanzig.
92. Der Geburts-Urkunde der Brautgäminde, geboren am
zweiten September eintausend acht hundert zwei und zwanzig.
93. Der Geburts-Urkunde der Brautgäminde, geboren am
zweiten September eintausend acht hundert zwei und zwanzig.
94. Der Geburts-Urkunde der Brautgäminde, geboren am
zweiten September eintausend acht hundert zwei und zwanzig.
95. Der Geburts-Urkunde der Brautgäminde, geboren am
zweiten September eintausend acht hundert zwei und zwanzig.
96. Der Geburts-Urkunde der Brautgäminde, geboren am
zweiten September eintausend acht hundert zwei und zwanzig.
97. Der Geburts-Urkunde der Brautgäminde, geboren am
zweiten September eintausend acht hundert zwei und zwanzig.
98. Der Geburts-Urkunde der Brautgäminde, geboren am
zweiten September eintausend acht hundert zwei und zwanzig.
99. Der Geburts-Urkunde der Brautgäminde, geboren am
zweiten September eintausend acht hundert zwei und zwanzig.
100. Der Geburts-Urkunde der Brautgäminde, geboren am
zweiten September eintausend acht hundert zwei und zwanzig.

hierdurch mit einander gefällig verheirathet sind.
Also verkündet in Gegenwart des Wilhelm Sonnens, vier und zwanzig
Jahre alt, Standes Urkunar
zu Hilden wohnhaft, welcher ein Mutter des neuen Ehegatten, des
Josann Kasten, zwei und zwanzig Jahre alt, Standes
Urkunar zu Hilden wohnhaft, welcher
ein Schwager der neuen Ehegattin, des Wilhelm Kasten, zwei und
fünffzig Jahre alt, Standes Urkunar
zu Hilden wohnhaft, welcher ein Schwager des neuen Ehegatten und
des Josann Kasten, vier und zwanzig Jahre alt,
Standes Urkunar, zu Hilden wohnhaft, welcher ein
Schwager der neuen Ehegattin zu sein erklärte, und wurde nach geschehener Vorlesung und
Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten und dem
Urkunar von Hilden und dem Mutter der neuen Ehegattin und dem Schwager der neuen Ehegattin und dem Schwager der neuen Ehegattin.

Josann Wolger
Anna Sprenger
J. Pabst
Wilhelm Sonnens.
Heinrich J. J. J.
Wilhelm Kasten
J. J. J.

des Friedrich Wiffalen Röttger

der Marien Lapp

Muhl. Bürgermeisterei Hillen Kreis Siegfeldorf Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Im Jahre eintausend achthundert zwei und zwanzig den zwey und zwanzigsten des Monats Oktober von mittags sech Uhr, erschienen vor mir Johann Jakob Dingemans als Beamten des Personenstandes der Muhl. Bürgermeisterei Hillen

1) der Friedrich Wiffalen Röttger, zwei und zwanzig

Jahre alt, geboren zu Mettmann Regierungs-Bezirk Siegfeldorf Standes Kriegsdienst wohnhaft zu Gruiten Regierungs-Bezirk Siegfeldorf groß jähriger Sohn des zweiten Mettmann am vorhergehenden offentlichen Kriegsdienst Rechts Joseph Röttger und der gewerbliebenen französischen Reichenbaur

2) und die Marien Lapp, zwei und zwanzig

Jahre alt, geboren zu Hillen Regierungs-Bezirk Siegfeldorf Standes Heim wohnhaft zu Hillen Regierungs-Bezirk Siegfeldorf groß jährige Tochter des ersten in Hillen am vorhergehenden offentlichen Kriegsdienst Rechts Joseph Lapp und der gewerbliebenen französischen Rechts Joseph Lapp und der gewerbliebenen französischen Rechts Joseph Lapp

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Hillen und Haan Statt gehabt haben, nämlich die erste am zwey und zwanzigsten August und die andere am zwey und zwanzigsten September Stapel fest; daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs über die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6 bis einschließlich 9 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches und Artikel 39 des Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

Diese Urkunden sind:

- 1. Ein Geburts- Urkunde des Erwähnten, geboren den zwey und zwanzigsten September zwey und zwanzigsten September Stapel fest;
2. Ein Geburts- Urkunde des Erwähnten, geboren den zwey und zwanzigsten September zwey und zwanzigsten September Stapel fest;
3. Ein Geburts- Urkunde des Erwähnten, geboren den zwey und zwanzigsten September zwey und zwanzigsten September Stapel fest.

- 4. Ein Geburts- Urkunde des Erwähnten, geboren den zwey und zwanzigsten September zwey und zwanzigsten September Stapel fest;
5. Ein Geburts- Urkunde des Erwähnten, geboren den zwey und zwanzigsten September zwey und zwanzigsten September Stapel fest;
6. Ein Geburts- Urkunde des Erwähnten, geboren den zwey und zwanzigsten September zwey und zwanzigsten September Stapel fest;
7. Ein Geburts- Urkunde des Erwähnten, geboren den zwey und zwanzigsten September zwey und zwanzigsten September Stapel fest.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Friedrich Wiffalen Röttger und Marien Lapp

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des Albert Röttger, zwei und zwanzig Jahre alt, Standes Maurer

zu Schollen wohnhaft, welcher ein Leinwand des neuen Ehegatten, des Karl Weber, zwei und zwanzig Jahre alt, Standes Wollweber

zu Schwarzenberg wohnhaft, welcher ein Leinwand des neuen Ehegatten, des Karl Weiler, zwei und zwanzig Jahre alt, Standes Maurer

zu Hillen wohnhaft, welcher ein Leinwand des neuen Ehegatten und des Friedrich Wiffalen Wagenknecht, zwei und zwanzig Jahre alt, Standes Wollweber

zu Hillen wohnhaft, welcher ein Leinwand des neuen Ehegatten zu sein erklärte, und wurde nach geschehener Vorlesung und Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten und der gewerbliebenen französischen Rechts Joseph Lapp

Friedrich Wiffalen Röttger

Marien Lapp

Albert Röttger

Karl Weber

Karl Weiler

Friedrich Wiffalen Wagenknecht

Neu

Nr.

des

Bürgermeisterei

Kreis

Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Im Jahre eintausend achthundert

den

des Monats

mittags

Uhr, erschienen

vor mir

als

Beamten des Personenstandes der

Bürgermeisterei

1) der

und

Jahre alt, geboren zu

Regierungs-Bezirk

Standes

wohnhaft zu

Regierungs-Bezirk

jähriger Sohn de

2) und die

Jahre alt, geboren zu

Regierungs-Bezirk

Standes

wohnhaft zu

Regierungs-Bezirk

jährige Tochter de

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu

Statt gehabt haben, nämlich die erste am

und die

andere am

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angehängt gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs über die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6 bis einschließlic 9 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches und Artikel 39 des Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:

Die Fassung des Abdruckformulars wird genehmigt. Zu diesem Abdruck sind die Originalurkunden, nebst dem 59sten Artikel des Gesetzes.

Düsseldorf, den 30. October 1873

Der Bürgermeister
Haller

Handwritten signature

gegenwärtig bürgerlich. Register, welche zur Eintragung der Heiraths-Acten in das bürgerliche Standesbuch dienen und welche für die Bürgermeisterei Hilden bestimmt ist, und genehmigt. Blätter zum Eintragen anfügt, ich von mir Präsidenten des königlichen Landgerichts zu Düsseldorf auf dem oben mit letzter Blatte mit der Eintragung und auf jedem Blatte mit meinem Namenszuge versehen werden.

Düsseldorf, den 30. October 1873.

Der Landgerichts-Präsident
H.

Der Kommissar-Präsident
Haller

Heiraths-Urkunde.

des
Johann
Gardow
Westbrock

Könl. Bürgermeisterei Hilthen Kreis Lüseldorff Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Im Jahre eintausend achthundert dreißig den zweiten Bräutigamstag
des Monats Oktober Neuf mittags sech Uhr, erschienen
vor mir Johann Pabel, Lehrer als
Beamten des Personenstands der Könl. Bürgermeisterei Hilthen

1) der Johann Gardow Westbrock, vier und zwanzig

Jahre alt, geboren zu Mitte Regierungs-Bezirk Minster
Standes Affianer wohnhaft zu Lüseldorff

Regierungs-Bezirk Lüseldorff groß jähriger Sohn des zu
Mitte am zweiten Oktober Laruford Westbrock und seiner Ehefrau
Magdalena Johanna Elisabeth Kemmann, unser Erzamt, sohn
vor er habe seiner freiwilligen zur Heirat mit dem hier be-
zeichneten Bräut.

2) und die Anna Gardow Perch, sechs und zwanzig

Jahre alt, geboren zu Trefeld Regierungs-Bezirk Lüseldorff
Standes Lehrer wohnhaft zu Hilthen

Regierungs-Bezirk Lüseldorff groß jährige Tochter des zu
Trefeld am zweiten Oktober Johann Pabel Perch
und seiner Ehefrau Maria Thilla Perch.

Diesellen haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Er-
wägung, daß die vorgezeichneten öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre
des Gemeinde-Hauses zu Hilthen und Lüseldorff Statt gehabt haben, nämlich die erste am
zweyten und die
andere am zweyten Oktober Neuf Mittags,
daß ferner die Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen
gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem
Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt auf-
gezeichneten Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Geset-
buchs über die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6
bis einschließlich 9 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs und Artikel 39 des Einführungs-
gesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:
1. Ein gebürtl. Weib des Minster, geboren am zweiten Oktober Neuf Mittags.
2. Ein gebürtl. Weib des Minster, geboren am zweiten Oktober Neuf Mittags.
3. Ein freiwillige zur Heirat mit dem hier be-
zeichneten Bräut am zweiten Oktober Neuf Mittags.

und
der
Anna
Gardow
Perch

4. Ein gebürtl. Weib des Minster, geboren am zweiten Oktober Neuf Mittags.
5. Ein gebürtl. Weib des Minster, geboren am zweiten Oktober Neuf Mittags.
6. Ein gebürtl. Weib des Minster, geboren am zweiten Oktober Neuf Mittags.
7. Ein gebürtl. Weib des Minster, geboren am zweiten Oktober Neuf Mittags.
8. Ein freiwillige zur Heirat mit dem hier be-
zeichneten Bräut am zweiten Oktober Neuf Mittags.

Hierauf habe ich den vorgenannten Bräutigam und die vorgenannte Braut befragt: ob sie einander
ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so
erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Johann Gardow Westbrock und
Anna Gardow Perch.

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.
Also verhandelt in Gegenwart des Johann Gardow Perch, fünf und
zwanzig Jahre alt, Standes Lehrer
zu Hilthen wohnhaft, welcher ein Bräut des neuen Ehegattin, des
Johann Schiefer, vier und zwanzig Jahre alt, Standes
Lehrer zu Hilthen wohnhaft, welcher
ein Bräut des neuen Ehegattin, des Johann Altenbach, vier
und zwanzig Jahre alt, Standes Lehrer
zu Hilthen wohnhaft, welcher ein Bräut des neuen Ehegattin und
des Johann Arons, vier und zwanzig Jahre alt,
Standes Lehrer zu Hilthen wohnhaft, welcher ein
Bräut des neuen Ehegattin zu sein erklärte, und wurde nach geschener Vorlesung und
Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten mit dem
übrigen Beamt.

Johann Westbrock
Anna Pabel
Peter Perch
Joh. Pabel
H. Altenbach
Marius

57

Heirath

Nr. 60

Heiraths-Urkunde.

des Stadt-Bürgermeisterei Hilden Kreis Düsseldorf Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Carl Seepees

Im Jahre eintausend achthundert vierundfünfzig den ... des Monats November ... Uhr, erschienen vor mir ... als Beamten des Personenstandes der Stadt-Bürgermeisterei Hilden

1) der Carl Seepees, 30 Jahre alt, geboren zu ...

Jahre alt, geboren zu Benrath ... Standes ... wohnhaft zu Hilden

Regierungs-Bezirk Düsseldorf ... selbige ...

2) und die Maria Josephine Kühnen, 20 Jahre alt, geboren zu Hilden ...

Jahre alt, geboren zu Hilden ... Standes ... wohnhaft zu Hilden

Regierungs-Bezirk Düsseldorf ...

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgezeichneten öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Hilden ...

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, nun jenem Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs über die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6 bis einschließlich 9 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs und Artikel 39 des Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind: 1. Die Geburtsurkunde des Carl Seepees, geboren den ... 2. Die Heirathsurkunde des Carl Seepees mit ...

Maria Josephine Kühnen

3. Die freiwillige Urkunde des Carl Seepees, aufgenommen am ... 4. Die freiwillige Urkunde des Carl Seepees, aufgenommen am ...

Bz

Hierauf habe ich den vorgenannten Bräutigam und die vorgenannte Braut befragt: ob sie einander ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Carl Seepees und Maria Josephine Kühnen

hierdurch mit einander gesetlich verheirathet sind. Also verhandelt in Gegenwart des Jacob Krings, 30 Jahre alt, Standes ...

zu Hilden wohnhaft, welcher ein ... Carl Merckens, 30 Jahre alt, Standes ... zu Hilden wohnhaft, welcher ein ... zu Hilden wohnhaft, welcher ein ... zu Hilden wohnhaft, welcher ein ...

Carl Krings, Maria Kühnen, W. Kühnen, Jacob Krings, C. Kollmann, J. Krings, J. Krings.

Heiraths-Urkunde.

Nr. 61.

des
Minnud
Mohr
und
der
Anna
Kuffnerin
Weingarten.

Amtl. Bürgermeisterei Hilden Kreis Süßfeldorf Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Im Jahre eintausend achthundert drei und sechzig den sechsten
des Monats November Nor mittags abg Uhr, erschienen
vor mir Johann Pabst Lingenerstraße als
Beamteten des Personenstandes der Amtl. Bürgermeisterei Hilden

1) der Minnud Mohr Mollers von Hilden geb am ersten November 1873 geboren zu Wald Regierungs-Bezirk Süßfeldorf groß jähriger Sohn des zu Reichrath vor er bestanden officiellen Legations Justiz Mohr und der gewerkschaft Stahl,

Jahre alt, geboren zu Wald Regierungs-Bezirk Süßfeldorf
Standes Justiz mann wohnhaft zu Hilden
Regierungs-Bezirk Süßfeldorf groß jähriger Sohn des zu Reichrath vor er bestanden officiellen Legations Justiz Mohr und der gewerkschaft Stahl,

2) und die Anna Kuffnerin Weingarten Mutter von dem zu Baumberg vor er bestanden officiellen Legations Justiz Reck drei und sechzig

Jahre alt, geboren zu Baumberg Regierungs-Bezirk Süßfeldorf
Standes Justiz mann wohnhaft zu Baumberg
Regierungs-Bezirk Süßfeldorf groß jährige Tochter des zu Baumberg vor er bestanden officiellen Legations Justiz Reck drei und sechzig geboren zu Wald Regierungs-Bezirk Süßfeldorf groß jähriger Sohn des zu Reichrath vor er bestanden officiellen Legations Justiz Mohr und der gewerkschaft Stahl,

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Hilden und Monheim Statt gehabt haben, nämlich die erste am sechsten zwanzigsten November und die andere am zweiten des Monats,

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenen Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt angelegten Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs über die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6 bis einschließlic 9 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs und Artikel 39 des Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:
1. des gebürtl. Wohnd des Legations Justiz Mohr geboren am ersten November 1873 geboren zu Wald Regierungs-Bezirk Süßfeldorf groß jähriger Sohn des zu Reichrath vor er bestanden officiellen Legations Justiz Mohr und der gewerkschaft Stahl,
2. des gebürtl. Wohnd des Legations Justiz Reck drei und sechzig geboren zu Wald Regierungs-Bezirk Süßfeldorf groß jähriger Sohn des zu Reichrath vor er bestanden officiellen Legations Justiz Mohr und der gewerkschaft Stahl,
3. des gebürtl. Wohnd des Legations Justiz Mohr geboren am ersten November 1873 geboren zu Wald Regierungs-Bezirk Süßfeldorf groß jähriger Sohn des zu Reichrath vor er bestanden officiellen Legations Justiz Mohr und der gewerkschaft Stahl,
4. des gebürtl. Wohnd des Legations Justiz Reck drei und sechzig geboren zu Wald Regierungs-Bezirk Süßfeldorf groß jähriger Sohn des zu Reichrath vor er bestanden officiellen Legations Justiz Mohr und der gewerkschaft Stahl,

63

des gebürtl. Wohnd des Legations Justiz Mohr geboren am ersten November 1873 geboren zu Wald Regierungs-Bezirk Süßfeldorf groß jähriger Sohn des zu Reichrath vor er bestanden officiellen Legations Justiz Mohr und der gewerkschaft Stahl,
6. des gebürtl. Wohnd des Legations Justiz Reck drei und sechzig geboren zu Wald Regierungs-Bezirk Süßfeldorf groß jähriger Sohn des zu Reichrath vor er bestanden officiellen Legations Justiz Mohr und der gewerkschaft Stahl,
7. des gebürtl. Wohnd des Legations Justiz Mohr geboren am ersten November 1873 geboren zu Wald Regierungs-Bezirk Süßfeldorf groß jähriger Sohn des zu Reichrath vor er bestanden officiellen Legations Justiz Mohr und der gewerkschaft Stahl,
8. des gebürtl. Wohnd des Legations Justiz Reck drei und sechzig geboren zu Wald Regierungs-Bezirk Süßfeldorf groß jähriger Sohn des zu Reichrath vor er bestanden officiellen Legations Justiz Mohr und der gewerkschaft Stahl,
9. des gebürtl. Wohnd des Legations Justiz Mohr geboren am ersten November 1873 geboren zu Wald Regierungs-Bezirk Süßfeldorf groß jähriger Sohn des zu Reichrath vor er bestanden officiellen Legations Justiz Mohr und der gewerkschaft Stahl,

Hierauf habe ich den vorgenannten Bräutigam und die vorgenannte Braut befragt: ob sie einander ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Minnud Mohr und Anna Kuffnerin Weingarten

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.
Also verhandelt in Gegenwart des Johann Pabst Justiz mann wohnhaft zu Hilden

zu Hilden wohnhaft, welcher ein Schweiger des neuen Ehegatten, des Johann König, geboren am ersten November 1873 geboren zu Wald Regierungs-Bezirk Süßfeldorf groß jähriger Sohn des zu Reichrath vor er bestanden officiellen Legations Justiz Mohr und der gewerkschaft Stahl,
zu Hilden wohnhaft, welcher ein Schweiger des neuen Ehegatten, des Friedrich Wilhelm Pabst, geboren am ersten November 1873 geboren zu Wald Regierungs-Bezirk Süßfeldorf groß jähriger Sohn des zu Reichrath vor er bestanden officiellen Legations Justiz Mohr und der gewerkschaft Stahl,
zu Hilden wohnhaft, welcher ein Schweiger des neuen Ehegatten und des Johann Pabst, geboren am ersten November 1873 geboren zu Wald Regierungs-Bezirk Süßfeldorf groß jähriger Sohn des zu Reichrath vor er bestanden officiellen Legations Justiz Mohr und der gewerkschaft Stahl,
zu Hilden wohnhaft, welcher ein Schweiger des neuen Ehegatten zu sein erklärte, und wurde nach gescheneher Vorlesung und Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten und den übrigen Beamteten mit dem Wohnd des Legations Justiz Mohr geboren am ersten November 1873 geboren zu Wald Regierungs-Bezirk Süßfeldorf groß jähriger Sohn des zu Reichrath vor er bestanden officiellen Legations Justiz Mohr und der gewerkschaft Stahl.

Minnud Mohr
Anna Kuffnerin
H. Pabst
J. König
J. Pabst
Justizmann

Seirath

Nr. 68.

Heiraths-Urkunde.

des
Franz
Heinrich
Conrads

Stadt-Bürgermeisterei Hilden Kreis Düsseldorf Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Im Jahre eintausend achthundert dreizehn den ersten
des Monats December Donnerts Abends Uhr, erschienen
vor mir Johann Pauls, Bürgermeister als
Beamteten des Personenstandes der Stadt-Bürgermeisterei Hilden.

1) der Franz Heinrich Conrad, vier und dreißig

und
der
Wilhelmine
Rauen.

Jahre alt, geboren zu Pempelfors Regierungs-Bezirk Düsseldorf
Standes Landmann wohnhaft zu Bilk

Regierungs-Bezirk Düsseldorf groß jähriger Sohn des Johann
selbst aus dem Land von Walden Conrad und der geborenen Anna Walden,
geborenen Anna Walden, geborenen Anna Walden,
in Walden.

2) und die Wilhelmine Rauen, vier und zwanzig

Jahre alt, geboren zu Hilden Regierungs-Bezirk Düsseldorf
Standes Landmann wohnhaft zu Hilden

Regierungs-Bezirk Düsseldorf groß jährige Tochter des Johann
Walden aus dem Land von Walden Conrad und der geborenen Anna Walden,
geborenen Anna Walden, geborenen Anna Walden,
in Walden.

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Er-
wägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre
des Gemeinde-Hauses zu Hilden im Düsseldorf Stadt gehabt haben, nämlich die erste am
ersten November und die
andere am zweiten November Abends zwei Uhr,
daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen
gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem
Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt auf-
gezeichneten Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Geset-
zbuchs über die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6
bis einschließlich 9 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches und Artikel 39 des Einführungs-
gesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:

- 1. Die öffentliche Verkündung des Bräutigams, geboren am ersten November
ein und dreißig Abends zwei Uhr.
- 2. Die öffentliche Verkündung der Bräutigams geborenen Anna Walden am zweiten November
ein und zwei Uhr.
- 3. Die öffentliche Verkündung des Bräutigams geborenen Anna Walden am zweiten November
ein und zwei Uhr.

4. Die öffentliche Verkündung des Bräutigams geborenen Anna Walden am zweiten November
ein und zwei Uhr.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander
ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so
erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Franz Heinrich Conrad und Wilhelmine

plumier Rauen.

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des Johann Wilhelm Kullenberg, vier und zwanzig
Jahre alt, Standes Landmann
zu Hilden wohnhaft, welcher ein Wesager des neuen Ehegattens, des
Carl Rauen, vier und zwanzig Jahre alt, Standes
Landmann zu Hilden wohnhaft, welcher
ein Wesager des neuen Ehegattens, des Wilhelm Rauen, vier und
zwanzig Jahre alt, Standes Landmann
zu Hilden wohnhaft, welcher ein Wesager des neuen Ehegattens und
des Johann Langenberg, vier und zwanzig Jahre alt,
Standes Landmann, zu Hilden wohnhaft, welcher ein
Wesager des neuen Ehegattens zu sein erklärte, und wurde nach gechehener Vorlesung und
Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstandes Beamteten und dem
obigen Unterzeichneten.

Franz Conrad,
Wilhelmine Rauen
plumier Rauen
Franziska Rie
Karl Rauen
W. Rauen
Pl. Langenberg

34

Heirath

Nr. 65

Heiraths-Urkunde.

des
Friedrich
Wilhelm
Volmer

Könl. Bürgermeisterei Hilden Kreis Düsseldorf Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Im Jahre eintausend achthundert Drei und sechzig den zwanzierten
des Monats December Auf mittags Drei Uhr, erschienen
vor mir Joseph Pabst, Bürgermeister als
Beamten des Personenstandes der Könl. Bürgermeisterei Hilden

1) der Friedrich Wilhelm Volmer, ein und sechzig

und
der
Louise
Hundhausen.

Jahre alt, geboren zu Hilden Regierungs-Bezirk Düsseldorf
Standes Major wohnhaft zu Hilden

Regierungs-Bezirk Düsseldorf, groß jähriger Sohn des Johann
in Hilden, verstorbenen Major Johann Volmer und seiner ein und
unverheiratheten Gattin, der unverheiratheten Wilhelmina Wierig. Ein Groß-
mutter und Großvater, Johann Wierig, waren unverheirathet und verstorben
ohne Vermählung zur Heirath.

2) und die Louise Hundhausen, Drei und zwanzig

Jahre alt, geboren zu Bonhof Regierungs-Bezirk Köln
Standes Leinwandweber wohnhaft zu Hilden

Regierungs-Bezirk Düsseldorf, groß jährige Tochter des
Weisenbrüchen, verstorbenen Tuchwebers Gerhard Hund-
hausen und seiner zu Bonhof verstorbenen Gattin, der
Marien Catharina Wilhelmina Sophie Katharine

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Er-
wägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre
des Gemeinde-Hauses zu Hilden Stadt gehabt haben, nämlich die erste am
Dienstag den vierzehnten und die
andere am fünften dinstags Monats,

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen
gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem
Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehen, und wie folgt auf-
gezählten Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Geset-
buchs über die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6
bis einschließlic 9 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches und Artikel 39 des Einführungs-
gesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:
1. die Geburts-Acte des Bräutigams, geboren den fünften dinstags
in Hilden, verstorbenen Johann und zwanzig, ein und zwanzig, ein und zwanzig, sub N. 46 d. 1842.
2. die für den Brautweber dinstags, geboren den fünften dinstags, ein und zwanzig, sub N. 53 d. 1854,
geborenen des Hilden, ein und zwanzig, ein und zwanzig, ein und zwanzig, sub N. 57 d. 1868,
geborenen des Hilden, ein und zwanzig, ein und zwanzig, ein und zwanzig, sub N. 57 d. 1868,
geborenen des Hilden, ein und zwanzig, ein und zwanzig, ein und zwanzig, sub N. 57 d. 1868,

4. die für den Brautweber dinstags, geboren den fünften dinstags, ein und zwanzig, ein und zwanzig, sub N. 46 d. 1842.
5. die Geburts-Acte des Bräutigams, geboren den fünften dinstags, ein und zwanzig, ein und zwanzig, sub N. 46 d. 1842.
6. die Geburts-Acte des Bräutigams, geboren den fünften dinstags, ein und zwanzig, ein und zwanzig, sub N. 46 d. 1842.
7. die Geburts-Acte des Bräutigams, geboren den fünften dinstags, ein und zwanzig, ein und zwanzig, sub N. 46 d. 1842.
8. die Geburts-Acte des Bräutigams, geboren den fünften dinstags, ein und zwanzig, ein und zwanzig, sub N. 46 d. 1842.
9. die Geburts-Acte des Bräutigams, geboren den fünften dinstags, ein und zwanzig, ein und zwanzig, sub N. 46 d. 1842.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander
eheichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so
erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Friedrich Wilhelm Volmer und
Louise Hundhausen

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des Jacob Tillmann, fünf und zwanzig
Jahre alt, Standes Major

zu Hilden wohnhaft, welcher ein Sohn des
Johann Buchner, ein und zwanzig Jahre alt, Standes
Major zu Hilden wohnhaft, welcher

ein Sohn des neuen Ehegatten, des
Johann und zwanzig Jahre alt, Standes
Major zu Hilden wohnhaft, welcher

ein Sohn des neuen Ehegatten, des
Johann und zwanzig Jahre alt, Standes
Major zu Hilden wohnhaft, welcher

ein Sohn des neuen Ehegatten, des
Johann und zwanzig Jahre alt, Standes
Major zu Hilden wohnhaft, welcher

ein Sohn des neuen Ehegatten, des
Johann und zwanzig Jahre alt, Standes
Major zu Hilden wohnhaft, welcher

ein Sohn des neuen Ehegatten, des
Johann und zwanzig Jahre alt, Standes
Major zu Hilden wohnhaft, welcher

ein Sohn des neuen Ehegatten, des
Johann und zwanzig Jahre alt, Standes
Major zu Hilden wohnhaft, welcher

ein Sohn des neuen Ehegatten, des
Johann und zwanzig Jahre alt, Standes
Major zu Hilden wohnhaft, welcher

ein Sohn des neuen Ehegatten, des
Johann und zwanzig Jahre alt, Standes
Major zu Hilden wohnhaft, welcher

ein Sohn des neuen Ehegatten, des
Johann und zwanzig Jahre alt, Standes
Major zu Hilden wohnhaft, welcher

ein Sohn des neuen Ehegatten, des
Johann und zwanzig Jahre alt, Standes
Major zu Hilden wohnhaft, welcher

ein Sohn des neuen Ehegatten, des
Johann und zwanzig Jahre alt, Standes
Major zu Hilden wohnhaft, welcher

ein Sohn des neuen Ehegatten, des
Johann und zwanzig Jahre alt, Standes
Major zu Hilden wohnhaft, welcher

37

Friedrich Wilhelm Volmer
Louise Hundhausen
Jacob Tillmann
Carl Engel
Wilh. Schwanenborg
Wilhelm Lambert

Heirath

Nr. 67.

Heiraths-Urkunde.

des
Peters
Wilhelm
Jansen

Stadt. Bürgermeisterei Hildern Kreis Siefeldorf Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Im Jahre eintausend achthundert drei und fünfzig den vier und zwanzigsten
des Monats December Nov mittags zweifel Uhr, erschienen
vor mir Johann Peter, Leinwandweber als
Beamteter des Personenstandes der Stadt. Bürgermeisterei Hildern
1) der Peter Wilhelm Jansen, fünf und zwanzig

und

der
Ida
Vogel.

Jahre alt, geboren zu Bouschhausen — Regierungs-Bezirk Siefeldorf
Standes Wesens wohnhaft zu Hildern
Regierungs-Bezirk Siefeldorf groß jähriger Sohn des gut
Bouschhausen Wesens Müller Johann Jansen und Ida
Julia Wesens Johann, der geborenen Wesens Wesens
Wesens Wesens Wesens Wesens Wesens Wesens
2) und die Ida Vogel, vier und zwanzig

Jahre alt, geboren zu Hildern — Regierungs-Bezirk Siefeldorf
Standes Wesens wohnhaft zu Hildern
Regierungs-Bezirk Siefeldorf groß jährige Tochter des Wesens
Wesens Wesens Wesens Wesens Wesens Wesens
Wesens Wesens Wesens Wesens Wesens Wesens

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Er-
wägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre
des Gemeinde-Hauses zu Hildern — Stadt gehabt haben, nämlich die erste am
Wesens und die
andere am Wesens Wesens Wesens Wesens Wesens Wesens
daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen
gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem
Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt auf-
gezählten Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Geset-
buchs über die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6
bis einschließlich 9 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches und Artikel 39 des Einführungs-
gesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:

- 1. Die Wesens Wesens Wesens Wesens Wesens Wesens
2. Die Wesens Wesens Wesens Wesens Wesens Wesens

1. Die Wesens Wesens Wesens Wesens Wesens Wesens
2. Die Wesens Wesens Wesens Wesens Wesens Wesens

67

Hierauf habe ich den vorgenannten Bräutigam und die vorgenannte Braut befragt: ob sie einander
ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so
erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Peter Wilhelm Jansen und Ida
Vogel

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des Wesens Wesens Wesens Wesens Wesens Wesens
Wesens Wesens Wesens Wesens Wesens Wesens
Wesens Wesens Wesens Wesens Wesens Wesens
Wesens Wesens Wesens Wesens Wesens Wesens
Wesens Wesens Wesens Wesens Wesens Wesens
Wesens Wesens Wesens Wesens Wesens Wesens
Wesens Wesens Wesens Wesens Wesens Wesens
Wesens Wesens Wesens Wesens Wesens Wesens

Peter Jansen.
Ida Vogel.
Herrn Jansen
Wilhelm Vogel
Johanna Wesselschlag
Fr. Wille Vogel.
W. Rosenbaum
Johann Rosenbaum
Anton Schmidt.

Heiraths-Urkunde.

des Carl August Schaefer

und der Rosalia Peter

Stadt Bürgermeisterei Hilden Kreis Düsseldorf Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Im Jahre eintausend achthundert vierundzwanzig den vierundzwanzigsten des Monats September...

1) der Carl August Schaefer, vierundzwanzig Jahre alt, geboren zu Hilden...

2) und die Rosalia Peter, zwanzig Jahre alt, geboren zu Opladen...

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen...

Jene Urkunden sind: Heiraths-Urkunde des Carl August Schaefer...

Handwritten notes at the top of the right page, including names and dates.

Handwritten initials or mark in the top right corner.

Hierauf habe ich den vorgenannten Bräutigam und die vorgenannte Braut befragt...

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind. Also verhandelt in Gegenwart des...

Handwritten signatures and names at the bottom of the right page.

Heiraths-Urkunde.

des

Bürgermeisterei Kreis Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Im Jahre eintausend achthundert den
des Monats mittags Uhr, erschienen
vor mir als
Beamteten des Personenstandes der Bürgermeisterei
1) der

und

der

Jahre alt, geboren zu
Standes
Regierungs-Bezirk
Regierungs-Bezirk
wohnhaft zu
jähriger Sohn de

2) und die

Jahre alt, geboren zu
Standes
Regierungs-Bezirk
Regierungs-Bezirk
wohnhaft zu
jährige Tochter de

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu
Stadt gehabt haben, nämlich die erste am
und die

andere am
daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs über die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6 bis einschließlic 9 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches und Artikel 39 des Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:

By

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des

Jahre alt, Standes
zu wohnhaft, welcher ein de neuen Ehegatt, des
Jahre alt, Standes
wohnhaft, welcher
ein de neuen Ehegatt, des
Jahre alt, Standes
zu wohnhaft, welcher ein de neuen Ehegatt, und
des Jahre alt,
Standes, zu wohnhaft, welcher ein
de neuen Ehegatt zu sein erklärte, und wurde nach geschehener Vorlesung und Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten

Die Copirung der Urkunde wird gemacht.
Geymannsche Buchdruckerei. Kayserstr. 111.
Hilden, d. 21. December 1870.
Der Bürgermeister
Hilden